# Perordnungsblatt.

Berausgegeben vom

## Magistrate der Reichshanpt= und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1882.

(Ausgegeben und verfendet am 12. August 1882.)

Mr. 4.

## I.

## Reichs- und Candesgesete und Verordnungen.

Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 3. Juni 1882, betreffend den Beginn der Wirksamkeit der städtisch-delegirten Bezirksgerichte Favoriten und Margarethen in Wien.

(R. G. Bl. vom 13. Juni 1882, Nr. 63.)

Die zufolge der Ministerialverordnung vom 28. Jänner 1882 (R. G. Bl. Rr. 13) errichteten städtisch=delegirten Bezirksgerichte Favoriten und Margarethen in Wien haben mit 1. November 1882 ihre Amtswirksamkeit zu beginnen.

Pražák m. p.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1882, betressend die Setrauung der k. k. Linanzwachabtheilung zu Katherein für den Verkehr von und nach Preußisch-Piltsch mit den Lunctionen eines Nebenzollamtes II. Classe.

(R. G. Bl. vom 13. Juni 1882, Nr. 66.)

In Piltsch wurde königlich=preußischerseits mit 1. Juni 1882 ein königlich= preußisches Nebenzollamt II. Classe errichtet.

Mit demfelben Zeitpunkte wurde die k. k. Finanzwachabtheilung zu Ratherein auf der Piltscher Strafe, welche zugleich als Zollstraße erklärt wurde, mit den Functionen eines k. K. Nebenzollamtes II. Classe betraut.

Dunajewski m. p.

## Gefet vom 4. Juni 1882,

enthaltend Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Legalisirung gewisser Unterschriften auf Tabularurkunden und über Erleichterungen des Beweises der Identität einer Person bei Legalisirungen und anderen Seurkundungen.

(R. G. Bl. vom 15. Juni 1882, Mr. 67.)

Mit Buftimmung ber beiben Baufer bes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt :

#### §. 1.

Dem gesetlichen Erforderniffe ber gerichtlichen ober notariellen Beglaubigung ber Unterschriften von Privaturkunden zum Zwecke einer grundbücherlichen Ginverleibung ist genügt, wenn die Schtheit der Unterschrift derjenigen Person beglaubigt ift, deren Recht beschränkt, belastet, aufgehoben ober auf eine andere Person übertragen werden soll.

#### §. 2.

Wenn die Unterschrift des Ausstellers einer Privaturkunde gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, so bedarf es zum Zwecke der grundbücherlichen Sinverleibung nicht der durch die §§. 434 und 445 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, dann durch §. 114 der allgemeinen Gerichtsordnung, §. 182 der westgalizischen Gerichtsordnung, §. 181 des Regolamento giudiziario angeordneten Mitsertigung von Zeugen.

#### §. 3.

Die Feststellung ber Echtheit ber Unterschrift auf einer Privaturkunde burch gerichtliche ober notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn diese Urkunde mit der genehmigenden Erklärung einer Behörde des Staates, eines Landes oder eines Bezirkes versehen ist, welche berufen erscheint, die Interessen Desjenigen wahrzunehmen, deffen Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll.

#### §. 4.

Wenn zu einer gerichtlichen Legalifirung Ibentitätszeugen beizuziehen find, so muffen bieselben mindestens zwanzig Jahre alt, vollkommen glaubwürdig und dem Richter, welcher die Identität einer Person festzustellen hat, personlich bekannt sein. Gine Frauensperson kann nur als zweiter Ibentitätszeuge beigezogen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch für die Beurtheilung der Beschaffenheit der Identitätszeugen maßgebend, welche ein Notar zum Zwecke der Errichtung eines Notariats-actes oder der Bornahme einer Legalisirung oder einer anderen Beurkundung beizuziehen hat. Eine bei ihm bedienstete Person kann ein Notar nicht als Identitätszeugen beiziehen. Wird die Identität einer Person durch den zur Errichtung eines Notariatsactes oder zur Bornahme einer Legalisirung oder einer anderen Beurkundung zugezogenen zweiten Notar bestätigt, so entfällt die Beiziehung von Identitätszeugen.

#### §. 5.

Bei gerichtlichen ober notariellen Legalifirungen, sowie bei anderen notariellen Beurkuns dungen kann die Beiziehung des zweiten Joentitätszeugen entfallen, wenn Derjenige, dessen Unterschrift zu beglaubigen ist, Legitimationspapiere, wie: Auszüge aus den Geburts= und Shematriken, Heimatscheine, Reisepässe, Anstellungsbecrete, Immatriculationsscheine, Dienstesszeugnisse, amtliche Berständigungen und dergl. beibringt, deren Besitz für die Annahme der Ibentität des Borweisenden mit Demjenigen, für welchen ein solches Papier bestimmt ift, spricht, und wenn sich gegen biese Annahme ein Bedenken nicht ergibt.

Das vorgewiesene Legitimationspapier ist sowohl in dem über die Amtshandlung auf= genommenen Protokolle, als in der Beurkundung genau zu bezeichnen.

§. 6.

Mit bem Bollzuge biefes Gefetes ift ber Juftigminifter beauftragt.

Schönbrunn, am 4. Juni 1882.

Frang Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Pražák m. p.

#### Gefet vom 6. Juni 1882,

betreffend die Regulirung der Donau im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns. (R. G. Bl. vom 15. Juni 1882, Nr. 68.)

Mit Buftimmung ber beiben Saufer bes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Die Bollendung der Donauregulirung bei Wien von Rußdorf bis Fischamend, sowie die Regulirung der Donau in Niederösterreich von der Einmündung der Isper in die Donau bis Nußdorf und von Fischamend bis zur Landesgrenze bei Theben soll in der Zeit vom 1. Jänner 1882 bis 31. December 1901 durchgeführt werden.

Die Kosten bieser Regulirung, insoweit sie durch die dafür bestimmten, noch vorhandenen Gelber des Donauregulirungssondes nicht gedeckt sind, sowie die Kosten der Erhaltung sämmtslicher Regulirungsbauten mit Ginschluß jener des Wiener Donaucanals werden mit der Gesammtsumme von 24 Millionen Gulden veranschlagt.

#### §. 2.

Der Staatsschatz betheiligt sich an den im §. 1 bezeichneten Kosten in der Beise, daß berselbe mährend des Zeitraumes von 20 Jahren, vom 1. Jänner 1882 angefangen, auf den ihm zukommenden jährlichen Drittelantheil an den sämmtlichen Einnahmen (Pachtzinse, Kaufschillinge u. s. w.) des Donauregulirungssondes bis zur Maximalhöhe dieser Einnahmen von 300.000 fl. verzichtet und ferner während desselben Zeitraumes einen jährlichen Beitrag von 700.000 fl. leistet unter der Bedingung, daß auch:

a) von Seite bes Landes Niederöfterreich und ber Wiener Gemeinde auf ihre jährlichen Antheile an den Einnahmen des genannten Fondes mährend desselben Zeitraumes zum gleichen Zwecke bis zu berselben Höhe verzichtet und daß überdies

b) vom Lande Riederöfterreich mahrend bes ermahnten Beitraumes ein jahrlicher Beitrag von 200.000 fl. hiezu gewidmet wirb.

Wird die für ein Jahr gewidmete Bausumme burch die Koften ber in bemfelben Jahre geführten Bauten nicht erschöpft, so ist der unverwendet gebliebene Rest der Bausumme der Dotation bes nächsten Jahres zuzuschlagen.

Sollten die Einnahmen des Donauregulirungsfondes in einem oder in mehreren Jahren während der Bauperiode unter dem Betrage von 300.000 fl. bleiben, fo find die Arbeiten in einem solchen Mage einzuschränken, daß beren jährliche Kosten durch die Beiträge und burch

10\*

bie wirklich erzielten Einnahmen des Donauregulirungsfondes gedeckt find. Sobald fich übrigens später die Jahreseinnahmen des Donauregulirungsfondes auf einen höheren Betrag als auf 300.000 fl. belaufen, so ist dieser Ueberschuß bis zum Belaufe solcher früherer Mindereingänge wieder für die auszuführenden Arbeiten zu verwenden.

Die Jahresbeiträge bes Staatsschatzes und des Landes Niederösterreich werden in zwei gleichen Raten, und zwar immer am 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres, vorhinein entrichtet.

§. 3.

Die Durchführung der sämmtlichen Arbeiten geschieht durch die Staatsverwaltung, wobei bem Lande Niederöfterreich und der Wiener Gemeinde die gleiche Ingerenz mit der Staatsverwaltung eingeräumt wird.

Sollte eine Abanderung des genehmigten Projectes ober ber darin für die Ausführung ber einzelnen Arbeiten festgesetzten Grundfätze beantragt werden, so kann die Durchführung solcher Aenderungen nur mit Zustimmung aller drei Interessenten (der Staatsverwaltung, des Landes Niederöfterreich und der Wiener Gemeinde) erfolgen.

Sine Aenderung des Projectes, welche eine Erhöhung des Gesammtaufwandes bedingen würde, bedarf der Genehmigung im Wege der Gesetzgebung.

#### §. 4.

Die zum Zwecke ber Ausführung ber im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Arbeiten zu erwerbenden und durch dieselbe gewonnenen Grundstücke, rücksichtlich deren Erlös, die Concurrenzbeiträge und fonstigen Erträgnisse und Eingänge haben einen Zuwachs zu dem bestehenden Donauregulirungsfonde zu bilden, an welchem das Eigenthumsrecht dem Staatsschatze, dem Lande Niederöfterreich und der Wiener Gemeinde zu je einem Drittheile zusteht.

Bei der Berwaltung dieses Fondes durch die Staatsverwaltung kommt dem Lande Riederöfterreich und der Wiener Gemeinde die gleiche Ingerenz mit der Staatsverwaltung zu.

#### §. 5.

Nach Ablauf bes Zeitraumes von 20 Jahren, vom 1. Jänner 1882 an gerechnet, bas ist vom 1. Jänner 1902 angefangen, eventuell vom Tage ber früheren Bollendung, hat die Rosten ber Erhaltung bes Werkes ber Donauregulirung bei Wien von Nußdorf bis Fischamend, sowie die Rosten der Erhaltung ber sämmtlichen, auf Grund bes gegenwärtigen Gesehes ausgeführten Arbeiten, mit Ausnahme ber in der Strecke von der Einmündung der Isper in die Donau bis Nußdorf und in der Strecke von Fischamend bis zur Landesgrenze bei Theben ausgeführten Schutz- und Dammbauten der Staatsschatz allein zu tragen.

#### §. 6.

Auf die den Gegenstand dieses Gesetzes bildende Donauregulirung findet die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1873 (R. G. Bl. Nr. 32) keine Anwendung.

#### §. 7.

Mit ber Durchführung biefes Gefetzes werben bie Minifter bes Innern und ber Finangen beauftragt.

Wien, am 6. Juni 1882.

## Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

### Gefet vom 10. Juni 1882,

betreffend die Unterflützung von hilfsbedürftigen Witwen und Waisen der anläßlich der Unruhen in Süddalmatien und im Occupationsgebiete gefallenen oder in Lolge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorbenen Militärpersonen.

(R. G. Bl. vom 24. Juni 1882, Rr. 76.)

Mit Buftimmung beiber Saufer Meines Reichsrathes finde 3ch ju verordnen, wie folgt:

#### Artifel I.

Die Regierung wird ermächtigt, jenen hilfsbedürftigen Witwen und Waisen der gesfallenen, oder in Folge von Berwundungen oder von Ariegsstrapazen gestorbenen Militärspersonen, welchen auf Grund des §. 22 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mosbilisirten, eine Unterstützung gebührt, auch nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist und bis zum Insledentreten des im §. 16 vorgesehenen Gesetzes, die unumgänglich nöthige Unterstützung innerhalb der Grenzen der bezüglichen Gebührsbestimmungen des Militärtaxgesetzes, aus dem Militärtaxsonde verabsolgen zu lassen.

Den Witwen und Baisen von Gagisten des stehenden Heeres und der Landwehr, welche anläßlich der gegenwärtigen Unruhen in Süddalmatien und dem Occupationsgebiete gefallen oder in Folge von Berwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind, sind bis zum Inslebentreten des vorerwähnten Bersorgungsgesetzes, die denselben nach den bestehenden Normen gebührenden Bersorgungsgenüsse gleichfalls aus dem Militärtaxfonde zu verabsolgen.

#### Artifel II.

Mit dem Bollzuge dieses, mit dem Tage der Kundmachung in Birksamkeit tretenden Gesetzes, werden Mein Minister für Landesvertheidigung und Mein Finanzminister betraut.

Schönbrunn, am 10. Juni 1882.

## Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Welfersheimb m. p.

Dunajewsky m. p.

Auszug aus dem Handelsvertrage vom 6. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 84), zwischen Desterreich-Ungarn und Serbien.

#### Artifel II.

Demgemäß sollen die Angehörigen jedes der vertragschließenden Theile gegenseitig in dem Gebiete des anderen in gleichem Maße wie die Sinheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation befugt sein, auf Sisenbahnen, Flüssen und Straßen zu reisen, an beliebigem Orte sich vorübergehend aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundstücke jeder Art und Säuser zu kaufen, oder dieselben ganz oder theilweise zu mtethen und zu besitzen, überhaupt bewegliche und unbewegliche Güter zu erwerben, darüber durch Nechtsgeschäfte jeder Art zu verfügen, dieselben insbesondere zu verkaufen und zu vererben; alles dies Boranstehende, ohne hiezu einer besonderen Autorisation oder Genehmigung der Landesbehörden zu bedürfen; sie sollen daselbst Handel und Gewerbe betreiben, Geschäfte jeder Art selbst oder

vermittelst einer von ihnen gewählten Mittelsperson, allein oder in Gesellschaften betreiben, Waaren und Personen verfrachten, Geschäftsniederlagen errichten, die Preise, Löhne und Bersgütungen ihrer Waaren und Leistungen bestimmen, sowie ihre Angelegenheiten besorgen, den Zollämtern ihre Declarationen einreichen, ihre Nechte und Anliegen vor den Behörden und Gerichten des Landes vertreten können; Alles, ohne andere, höhere oder lästigere Abgaben, Steuern, Gebühren oder Taxen als die Inländer oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation zu entrichten und ohne daß unter ihnen ein Unterschied nach der Nationalität oder Consession gemacht werden kann.

Es ist felbstverständlich, daß hiebei tie im Lande in Bezug auf Handel, Gewerbe und öffentliche Sicherheit bestehenden und auf die Inländer und Angehörigen der meistbegunftigten Nation anwendbaren Gesetze und Berordnungen zu beobachten sind.

Die in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile bestehenden Stiftungen, Corporationen, Bereine und überhaupt alle juristischen Personen, mit Ausnahme der Hansbellsgesellschaften und Versicherungsanstalten können auf dem Gebiete des anderen Theiles unbewegliches Bermögen, sei es in entgeltlicher oder unentgeltlicher Beise, nicht erwerben.

Die Angehörigen bes einen vertragschließenden Theiles werden im Gebiete des anderen insolange nicht das Staatsbürgerrecht erwerben können, als sie nicht aus dem Staatsverbande ihres heimatlandes entlassen worden find.

#### Artifel XIV.

Die Unterthanen eines der beiden vertragschließenden Theile werben auf dem Gebiete des anderen in allem, was den Schutz der Fabriks- und Handelsmarken oder anderer Bezeichnungen der Waaren oder deren Umhüllung, Berpackung, sowie den Schutz von Mustern und Modellen betrifft, wie die Inländer behandelt werden.

Die ferbische Regierung wird binnen zwei Jahren ein ben im internationalen Berkehre üblichen Grundsätzen entsprechendes Gesetz über ben erwähnten Marken- und Musterschutz ber serbischen Kammer vorlegen und beisen Sanctionirung zu erwirken trachten.

Die Wirksamkeit bes Marken- und Mufterschutzgesetzes ist von der Beobachtung der durch die Landesgesetze vorgezeichneten Bedingungen und Förmlichkeiten und speciell davon abhängig, daß die betreffenden Muster, Marken, Bezeichnungen und Emballagen in Desterreich- Ungarn bei den Handelskammern in Wien und Budapest, in Serbien bei dem hiezu zu bestimmenden Bureau in Belgrad deponirt werden.

Der in diesem Artikel bezeichnete Schutz wird den Angehörigen des anderen Theiles nur insoferne und auf solange gewährt, als dieselben in ihrem Heimatstaate in dem betreffenden Rechte geschützt sind.

Artifel XV.

Die Bestimmungen der Aichordnung zur Durchführung des metrischen Maß= und Gewichtssussen in beiden vertragschließenden Staaten nach gleichartigen Grundsätzen und möglichst übereinstimmend getroffen werden.

## Auszug aus dem Schlufprotokoffe.

#### Bu Artifel II.

1. Die Bestimmungen im Artikel II, betreffend ben Antritt und die Ausübung von Gewerben, finden beiderseits keine Anwendung auf das Apotheker- und Handelsmäklergewerbe, dann das Hausirgewerbe und andere ausschließlich im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Berrichtungen.

- 2. Defterreichische ober ungarische Handelsgesellschaften und Berficherungsanstalten werden bezüglich ber Errichtung von Zweigniederlaffungen und Agentien in Serbien auch fünftig nach benselben Normen und gesetzlichen Borschriften behandelt werden und unter den gleichen Bestingungen auf Grund ihrer Statuten ihre Geschäfte betreiben können, wie die Einheimischen.
- 3. Soweit bisher eine Steuerfreiheit von öfterreichischen ober ungarischen Staats= angehörigen, welche in Serbien, sowie von serbischen Staatsangehörigen, welche in ber öfter= reichisch-ungarischen Monarchie Geschäfte betreiben, bestand, tritt felbe außer Kraft.

Auszug aus dem Staatsvertrage vom 6. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 89), zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Serbien, wegen Behandlung der Verlassenschaften, Bestellung von Vormundschaften und Curatelen und wegen Mittheilung von Civilskandsacten.

#### Artifel X.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die in ihren Staatsgebieten errichteten und Staatsangehörige des anderen Theiles betreffenden Civilstandsacte (Geburtsscheine, Trauungsscheine, Todtenscheine) sich gegenseitig zu übermitteln, soferne diese Acte zum officiellen Gebrauche nöthig erachtet und von der competenten Behörde verlangt werden.

Die Ausfertigung sowohl, als die Uebermittlung ber zum ämtlichen Gebrauche burch bie competente Behörde verlangten Civilftandsacte wird ohne Einhebung irgend welcher Kostenbeträge stattfinden.

Sollten jedoch die fraglichen Acte zu Gunften einer Privatperson verlangt werden, so wird ihre Aussertigung und Nebermittlung nur dann unentgeltlich erfolgen, wenn es sich um eine mittellose Person handelt und beren Mittellosigkeit durch die competente Localbehörde bestätigt ist.

#### Artifel XI.

Die vertragenden Theile werden die staatlichen und geistlichen Functionäre, welche die Civilstandsregister zu führen haben, verhalten in Serbien der Gesandtschaft Seiner k. und k. Apostolischen Majestät und in Desterreich-Ungarn der Gesandtschaft Seiner Hoheit des Fürsten von Serbien alle sechs Monate gehörig legalisirte Auszüge oder Certificate über die Geburten, Heiraten und Todesfälle, welche die Staatsangehörigen des anderen vertragenden Theiles betreffen, mitzutheilen. Die Mittheilung wird ohne Aufschub kostenfrei in der im Lande üblichen Form geschehen. Diese Auszüge und Certificate werden alle wichtigen, im Register aufgenommenen Daten und nach Möglichkeit auch den Geburtsort und Wohnsitz der betreffenden Person enthalten.

Den Auszügen und Certificaten, welche in einer anderen Sprache als in der lateinischen oder deutschen abgefaßt sind, werden durch die competente Behörde bestätigte Uebersetzungen in einer dieser beiden Sprachen oder in der französischen Sprache beigegeben werden.

Verordnung des Finanzministeriums vom 26. Juni 1882, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes zu Hochstadt in Göhmen. (R. G. Bl. vom 4. Juli 1882, Nr. 93.)

Anläßlich der Errichtung eines Bezirksgerichtes in Hochstadt (R. G. Bl. Nr. 14 und 77 ex 1876) ist auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 20. März 1881 ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt in diesem Orte aufgestellt worden, welches seine Amtsthätigkeit am 1. Juli 1882 beginnen wird.

Bon diesem Zeitpunkte an werden die Ortsgemeinden: Altendorf, Helkowitz, Lhotka, Přiwlak, Rupersdorf, Stanow, Woleschnitz (Semiler - Antheil) und Woleschnitz (Navarover Antheil) aus dem Steuerbezirke Starkenbach, dann die Ortsgemeinden: Buran, Ober-Duschnitz, Glasersdorf, Jablonitz, Passek, Tric und Hochstadt aus dem Steuerbezirke Rochlitz ausgesschieden und dem neu errichteten Steueramte zugewiesen.

Dunajewski m. p.

Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. Juni 1882,

betreffend die Aufhebung der dalmatinischen, dann der bosnisch-herzegowinischen Bwischenzolllinie.

(R. G. Bl. vom 8. Juli 1882, Nr. 96.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungarischen Ministerien wird kundgemacht, daß die bestehende provisorische Zolllinie gegen Dalmatien, dann gegen Bosnien-Herzegowina mit 16. Juli 1882 aufgehoben wird.

Dunajewsky m. p.

Pino m. p.

## Gefet vom 3. Mai 1882,

betreffend die Anrechnung der Dienstzeit in der definitiven Anstellung als Unterlehrer bei Berechnung der Dienstalterszulagen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen. Wirksam für bas Erzberzogthum Desterreich unter ber Enns.

(Landesgeset= und Berordnungsblatt vom 23. Mai 1882, Rr. 48.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Defterreich unter der Enns finde Ich im Nachhange zu §. 30 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, 3. 35, betreffend die Regelung der Rechtsverhältniffe des Lehrstandes an den öffentlichen Boltsschulen des Erzeherzogthums Desterreich unter der Enns, und zu dem §. 4 des Landesgesetzes vom 28. Jänner 1873, 3. 10, betreffend die Regelung der Jahresbezüge der Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen Bolts= und Bürgerschulen in Niederöfterreich zu verordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Den Lehrern ift die Dienstzeit, während welcher sie in befinitiver Anstellung als Lehrer ober als Unterlehrer nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Bolkeschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit entsprechendem Erfolge ge-wirkt haben, bei Berechnung ber ihnen gebührenden Dienstalterszulagen mit einzurechnen.

§. 2.

Dieses Gesetz hat auch auf die vor Wirksamkeit besselben von den Lehrern in ber Eigenschaft als befinitive Unterlehrer zurückgelegte Dienstzeit Anwendung.

§. 3.

Der Unterrichtsminister ist mit ber Durchführung bieses Gesetzes beauftragt. Wien, am 3. Mai 1882.

## Frang Joseph m. p.

Conrad-Enbesfeld m. p.

Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes, vom 3. Mai 1882, 3. 2391, L. Sch. R.

betreffend die Verhütung der Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten in Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten.

(Lanbesgeset und Berordnungsblatt vom 6. Juni 1882, Rr. 51.)

Bur Behebung angeregter Zweifel über bie Tragweite ber Bestimmungen ber Absate 3 und 5 ber h. a. Berordnung vom 26. Jänner 1880, 3. 8119 (L. G. Bl. Nr. 6), bestreffend bas Borkommen und die Berhütung ber Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten bes jugendlichen Alters in Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten sindet der k. k. niedersösterreichischen Statthalterei auf Antrag des k. k. niederösterreichischen Landessanitätsrathes anzuordnen, daß nur solche Kinder vom Schulbesuche auszuschließen sind, welche mit den an einer Insectionskrankheit Erkrankten in der selben Wohnung zusammenleben, somit dem Contacte mit den Kranken ausgesetzt sind.

Der politischen Bezirksbehörde bleibt es jedoch überlassen, in besonderen Fällen bei Entstehung von Localepidemien oder bei Bildung von Spidemienherden Beranlassung zu treffen, daß nach Umständen die Kinder eines Theiles eines Hauses oder selbst eines ganzen Hauses vom Schulbesuche ausgeschlossen werden.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 1. Juli 1882, 3. 4572/Pr.,

betreffend die Bedingungen zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen in neuen Theatergebäuden sowie die Bedingungen für Einrichtung und Betrieb der Theater überhaupt und die Ueberwachung der genauen Einhaltung derselben.

(Landesgesets und Berordnungsblatt vom 4. Juli 1882, Rr. 54.)

Mit Beziehung auf die Bestimmungen der §§. 1 und 2 der Theaterordnung vom 25. November 1850, R. G. Bl. Nr. 454, wonach theatralische Vorstellungen in der Regel nur in Theatergebäuden oder in hiezu besonders concessionirten Räumlichkeiten von mit perfönlicher Besugniß versehenen Unternehmern zur Aufführung gebracht werden dürsen, dann auf die Bestimmungen des §. 14 der Allerhöchsten Entschließung vom 14. September 1852,

R. G. Bl. Nr. 10 vom Jahre 1853, über ben Wirkungskreis ber Statthaltereien, wonach zu Schauspielen ober anderen öffentlichen Productionen die vorher zu erwirkende Bewilligung des Statthalters ersorderlich ist, und auf die Bestimmungen des §. 41 derselben allerhöchsten Entschließung über den Wirkungskreis der politischen Bezirksbehörden, wonach die politische Bezirksbehörde die Bewilligung zu Schauspielen und anderen Productionen im Bezirke ertheilt, insoferne die betreffenden Individuen bereits mit der landesbehördlichen Besugniß versehen sind, — sinde ich auf Grund des hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1882, Z. 3000/M. J., und bezüglich der einschlägigen localpolizeilichen Wirksamkeit der Gemeindebehörden im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse zu verordnen, daß behufs Erlangung und Ausübung der Bewilligung zur Beranstaltung von Theatervorstellungen die nachsolgenden Bedingungen in Bezug auf neue Theatergebäude, dann in Bezug auf die Einrichtung und den Betrieb der Theater überhaupt eingehalten werden müssen in

## I. Bananlage bei neuen Theatern.

§. 1. Lage.

Neue Theater muffen berart erbaut fein, daß sie nach allen Seiten freistehen und wenigstens 15 Meter von Nachbarobjecten sowie Nachbargrenzen entfernt sind.

§. 2. Manern.

Alle Umfaffungs-, Stiegen- und Brandmauern muffen aus maffivem Materiale hergestellt werben.

> §. 3. Abichluß bes Bühnenhaufes vom Zuschauerhaufe.

Das Bühnenhaus, das ist die Bühne (mit Einschluß der Unterbühne) sammt den diesselbe umgebenden für Bühnenzwecke bestimmten Nebenräumen, wie: Antleidezimmer, Garderoben, Schneidereien, Brobes und Balletsäle u. dgl. muß vom Zuschauerhause, das ist vom Zuschauersraume und bessen Communicationsgängen, Corridoren und Nebenlocalitäten durch eine volle mindestens 0.60 Meter dicke, und 0.45 Meter über die Dachfläche reichende, in der Untersbühne bis unmittelbar unter das Podium geführte Mauer (Brandmauer) abgeschlossen werden.

In dieser Abschlußmauer ist außer der Prosceniumsöffnung nur noch eine Berbindungsöffnung, und zwar aus dem gewölbten Gange (§. 4) im Parterre zuläffig, welche letztere Deffnung durch eine eiserne selbstzufallende Thur verwahrt werden muß.

> §. 4. Abschluß der Bühne von ihren Nebenräumen.

Ebenso muß die Bühne (mit Einschluß ber Unterbühne) von ihren oberwähnten Nebenstäumen (§. 3) durch Mauern bis über das Dach vollkommen seuersicher abgeschlossen und müssen zwischen dieser Umfassungsmauer und jenen Nebenräumen der Bühne sowohl im Erdzeschosse als in allen Etagen gewölbte und seuersichere, mit Eisenthüren verwahrte Gänge (Corridore) derart hergestellt werden, daß mit denselben jene Nebenräume in unmittelbarer Berbindung stehen.

§. 5. Fenersichere Conftruction.

Sowohl die Bühne als auch ber Zuschauerraum muffen in allen ihren wesentlichen Constructionstheilen aus feuersicherem Materiale hergestellt werden.

#### §. 6. Höhe des Bühnenranmes.

Der Bühnenraum muß eine folche Sohe erhalten, daß die Courtinen (Prospecte), ohne aufgerollt zu werden, im Schnürboben Raum finden.

#### §. 7.

#### Rebenräumlichfeiten bes Bufchauerranmes.

Am äußeren Umfange bes Zuschauerraumes burfen im Angemeinen nur Communicationsgange, Corridore, Stiegen, Loggien, Fohers, Buffet, überhaupt nur folche Räumlichkeiten angelegt werden, welche zur Communication ober als Zufluchtsorte für bas Publicum bienen.

#### §. 8.

#### Wohnungen und fonftige Rebenlocalitäten.

Außer ben Räumlichkeiten für das Theaterwachpersonale, das Inspectionszimmer, die Theaterkanzlei, die Wohnung des Hausbesorgers, dann außer den Magazinen für Garderobesstücke und für den sonstigen laufenden Gebrauch (Handmagazine) sind andere Wohnungen oder Magazine, namentlich Magazine für Decorationsgegenstände, dann Malersäle, Werksstätten, Restaurationslocale u. dgl. im Theatergebäude unbedingt ausgeschlossen.

#### §. 9.

#### Magazine für Garderobe.

Magazine für Garberobestücke, wenn lettere im Theatergebäude untergebracht werden, muffen von sonstigen Theaterräumlichkeiten durch massive Mauern und Corridore getrennt und mit ins Freie gehenden Fenstern versehen fein.

Auch Handmagazine zur Aufbewahrung von Del u. bgl. dürfen nur in feuersicheren Localen untergebracht werben.

#### §. 10.

#### Communicationegange (Corridore) im Bufdauerhaufe.

Um den Zuschauerraum herum muß für jeden Rang, mit Inbegriff des Parterres, je ein feuersicherer, gewölbter, mindestens 2.50 Meter breiter Gang (Corridor) hergestellt werden, von welchem aus man unmittelbar zu den Ausgangsstiegen gelangen kann.

Auch die sonstigen äußeren Communicationsgänge muffen überwölbt sein und mindestens gleich breit wie die Stiegen (§. 13) angelegt werben.

### §. 11.

#### Ränge.

Der Zuschauerraum barf außer bem Parterre und ben Parterrelogen höchstens noch vier Ränge haben.

#### §. 12.

#### Parterrenivean.

Das Niveau des höchsten Punktes im Parterre (Thursohle des Mittelganges) barf nicht höher als zwei Meter über dem Straßenniveau liegen und sind die Ausgänge im Parterre nur durch schiefe Ebenen zu bewirken.

#### §. 13.

#### Stiegen.

Sowohl bas Zuschauerhaus als auch bie Nebenräume ber Bühne (§. 3) muffen burch alle Etagen mit ber entsprechenden Anzahl von feuersicheren, birect in's Freie, beziehungsweise auf die Strafe führenden, geradarmigen Stiegen versehen sein.

Insbesondere muß für jeden Rang (Galerie) bes Zuschauerraumes zu beiden Seiten minbestens je eine Stiege hergestellt werden.

Die Stiegen eines Ranges burfen mit ben Communicationen ber anderen Range nicht in Berbindung stehen.

Die Stiegen muffen mindestens 1.50 Meter breit, feuer= und einfturzsicher (unterwölbt) mit geraden Armen, in gleichem Rhhtmus ohne Zwischenftusen und mit gemauerten vollen Spindeln hergestellt werden.

Die Stiegen im Zuschauerhause find in Richtungen, welche die Entleerung des Theaters thunlichst erleichtern, und überhaupt so anzulegen, daß sie leicht findbar und vom Zuschauer-raume aus auf dem fürzesten Wege zu erreichen sind.

Bei Podeften ift bie Stiegenbreite (Armbreite) beigubehalten.

## Ş. 14. Unhaltstangen.

Alle Ausgangsstiegen muffen zu beiben Seiten mit Anhaltstangen (Handgelandern) verseben fein.

Auch die Bobeste und Communicationsgänge muffen mit Anhaltstangen versehen sein. Die Anhaltstangen sind an der Stiegenspindel fortlaufend herzustellen und am Anfange und Ende, beziehungsweise auf der Wandseite der Stiege, sowie in den Bodesten und Communicationsgängen bei jeder Unterbrechung gegen die Wand abzukröpfen.

#### §. 15. Ansgänge, Thüren.

Die Ausgänge aus bem Zuschauerraume muffen im Allgemeinen so zahlreich angelegt werben, daß ber vollbesetzte Zuschauerraum unter gewöhnlichen Umftanden in höchstens vier Minuten vollständig geräumt werden kann.

Die Thuren fammtlicher Ausgänge muffen nach außen aufgehend hergestellt werden. Feststehende Flügel find ausnahmslos unzuläffig.

Logenthuren tonnen auch nach Innen aufgeben.

Die aus dem Parterre und den Galerien des Zuschauerraumes auf die Communiscationsgänge führenden Thuren muffen mindestens eine Breite von 1.50 Meter und eine Höhe von 2.10 Meter erhalten.

#### §. 16. Orchester, Sonffleur.

Für die Orchestermitglieder muß wenigstens Gin eigener Ausgang hergestellt werben, ber weder durch bas Parterre noch durch die Unterbühne führen darf.

Auch für ben Souffleur und ben Beleuchter ift im Orchesterraume ein Zugang, be-

### §. 17. Eifenthüren.

So wie die in den §§. 3, 4, 22 bezeichneten, muffen überhaupt alle eifernen Thuren felbstzufallend eingerichtet sein und ist das Selbstzufallen durch schief geschnittene Regel oder durch sonstige zwedentsprechende Einrichtung zu bewerkstelligen.

Borrichtungen jeder Art, um Gifenthuren zeitweise auch offen halten zu können, find unzuläffig.

#### §. 18.

#### Tenfter.

Die Nebenräume ber Buhne, fo wie die gewölbten Gange und die Localitäten am äußeren Umfange bes Buschauerraumes (§§. 3, 7, 8, 9, 10), bann fammtliche Ausgangs-

ftiegen (§. 13) muffen mit einer entsprechenden Anzahl von Fenftern versehen sein, welche in's Freie geben, bamit bie Beleuchtung auch durch Tageslicht möglich sei.

§. 19.

Fenftergitter.

Ein Bergittern ber Fenfter im Theatergebaube ift nicht gulaffig.

§. 20.

Brofceniumsöffnung, Tapeten.

Die Profceniumsöffnung barf weber mit Holz verkleibet noch mit leicht brennbaren Stoffen becorirt werben.

Tapeten muffen überall, wo fie im Buhnenraume ober im Zuschauerhause gur Berwendung gelangen, an die betreffenden Objecte, Wande ober Deden angeklebt werden.

8. 21.

Sof- und Repräfentationslogen.

Hof- ober Repräsentationslogen haben außer einer größeren Geräumigkeit auch einen Borraum, bann eine eigene Stiege sammt gedeckter Zufahrt und Bestibule zu erhalten.

§. 22.

Reller= und Bobengugange.

Die Zugänge ber Rellerräume und bes Dachbodens muffen feuersicher burch eiferne Thuren abgeschloffen werden.

§. 23.

Defen

Sammtliche Deden muffen feuerficher hergeftellt merben.

Die Dedenconstruction bes Buschauerraumes muß von ber Dachconstruction feuersicher ifolirt werben.

§. 24.

Da ch.

Die Dachconstructionen muffen aus Gifen ausgeführt werben, und ift zur Dachein= bedung fenersicheres Deckmateriale zu verwenden.

§. 25.

Blitableiter.

Das Theatergebäude muß mit zwedmäßig angelegten und stets in gutem Zustande zu haltenben Bligableitern versehen sein.

§. 26.

Anftandeorte.

Sowohl im Erdgeschosse als in jeder Etage des Zuschauerraumes und der Nebenlocalitäten der Bühne muß eine entsprechende Anzahl von aus den Communicationsgängen zugänglichen und mit einem Vorraume versehenen Anstandsorten mit Wasserspülung und gehöriger Lüftung hergestellt werden.

§. 27.

Bufahrt.

Das Theater muß eine gebedte Bufahrt haben.

#### II. Ginrichtung.

#### §. 28.

#### Arbeitebiihnen, Lauftreppen, Laufgange.

Längs ber Seitenwände bes Schnurbobens im Buhnenraume muffen in entsprechenber Sohe Arbeitsbuhnen mit Lauftreppen, bann zwischen ben Soffiten und an ber Rudwand ber Buhne mit Geländern verwahrte Laufgänge hergestellt werben.

## §. 29.

#### Fenersicherer Borhang, Courtine.

Die Prosceniumsöffnung muß burch eine undurchsichtige, feuerbeständige, die Berbrennungsgase abhaltende, permanent functionirende Courtine abgeschlossen werden, und dürsen bei ber Befestigung dieser Courtine nur metallische Bestandtheile in Berwendung genommen werden.

Thuren ober fonftige Deffnungen in biefer Courtine find unftatthaft.

#### §. 30.

Der Bewegungsmechanismus der fenersicheren Courtine muß auf dem Bühnenpodium angebracht sein. Nicht metallische Bestandtheile sind bei diesem Bewegungsmechanismus ausgeschlossen.

Für ben zu beffen Handhabung aufgestellten Wachposten muß ein volltommen feuerficherer Standort und eben folcher Rudzug hergestellt werben.

#### §. 31.

#### Mafdinerien, Gerüftungen ber Biihne.

Die Maschinerien und Gerüftungen ber Bühne, des Schnürbobens und der Unterbühne, bie Coulissenwägen u. bgl. muffen, so weit thunlich, aus feuersicherem Materiale construirt werben.

#### §. 32. Imprägnirung.

Die nichtfeuersicheren Bestandtheile der Maschinerien und Gerüstungen der Bühne, bes Schnürbodens und ber Unterbühne, der Coulissenwägen u. dgl. muffen aus vollständig ims prägnirten Materialien hergestellt werden.

Decorationen, Prospecte, Bersetzstucke und andere Objecte der Bühneneinrichtung überhaupt (mit Ausnahme von Möbeln und Requisiten) durfen auf der Bühne nur dann zur Berwendung gelangen, wenn noch vor ihrer Anfertigung ober Herstellung deren Rohstoff dem Imprägnirungsversahren unterzogen worden ist.

#### §. 33.

#### Bache= und Delfarben.

Bachs- und Delfarben sind von der Berwendung für die Malerei ausgeschlossen; eine Ausnahme ist nur bei der feuersicheren Courtine unter der Bedingung zulässig, wenn die Malerei direct auf eine vollkommen unverbrennbare Unterlage aufgetragen wird.

#### §. 34. Kroninster.

Der Kronluster bes Zuschauerraumes muß mittelst einer Borrichtung aus Eisen befestigt sein. Seine Bewegung ist durch ein Gegengewicht zu regeln. Derselbe ist mit Drahtseilen aufzuhängen, deren jedes für sich allein bas ganze Gewicht des Apparates mit Sicherheit zu tragen geeignet ist.

#### §. 35. Sperrfite.

Die Sperrsitze muffen als Aufschlagsitze mit ober ohne Untergestelle eingerichtet sein. Die Breite bes Raumes zwischen bem Sperrsitzuntergestelle und ber Rudlehne ber

vorderen Sitreihe wird auf minbestens 0.40 Meter festgesett.

Für einen Sperrsitz wird mindestens 0.55 Meter Breite und 0.70 Meter Tiefe (Länge) und für einen numerirten Sitplatz mindestens 0.50 Meter Breite und 0.65 Meter Tiefe (Länge) bestimmt.

§. 36. Zwischengänge.

In dem Parterre und den Galerien muffen Zwischengange durch die Sitreihen, wenn lettere beiderseits zugängig find, mit 1.25 Meter, wenn fie einerseits zugänglich find, mit 1 Meter Breite hergestellt werben.

Die Anlage biefer Bange ift berart einzurichten, bag minbeftens von jedem fechsten

Site zu einem Zwifchengange gelangt werden fann.

In der Richtung dieser Zwischengänge sind die Ausgangsthuren anzubringen. Wenn dies nicht überall thunlich ware, muß der Communicationsraum hinter der letten Sitreihe, bas ist zwischen der letten Sitzlehne und der Wand bis zu den Ausgangsthuren mindestens eine Breite von 1.50 Meter haben.

Ş. 37. Kreihaltung der Zwischengänge. Klappsite.

Die Gange zu ben Sitpläten muffen ftets frei erhalten, fie burfen nicht verftellt und auch als Stehpläte nicht benützt werben.

Die Anbringung von Rlapp= ober beweglichen Siten, der Gebrauch von Stoderln ift

unzuläffig.

§. 38. Stehpläte.

Stehplätze find nur im Parterre und auf ben Galerien und nur in ben eigens hiezu bestimmten Abtheilungen zuläffig.

Bei ber Feststellung ber Personenzahl für biese Stehplätze hat als Norm zu gelten,

bag vier Berfonen auf einen Quabratmeter Flache entfallen.

§. 39. Orchesterraum.

Der Orchefterraum barf nicht als Bufeberraum benütt werben.

§. 40. Garderoben.

Die für bas Zuschauerhaus bestimmten Garberoben dürfen nicht in Communicationsgängen umergebracht werden.

Sie find in befonderen Räumen und berart anzulegen, daß ber freie Ausgang bes

Bublicuns in feiner Beife behindert merbe.

Diefelben muffen beigbar eingerichtet und gegen Luftzug gefichert fein.

§. 41. Ausgangsthüren.

Alle Ausgangsthüren aus ben inneren Räumen muffen als Ausgang bezeichnet werben (§. 15).

#### 8. 42.

#### Belenchtung. - Gasbelenchtung.

Bei Beleuchtung mit Gas muß die Einrichtung berart getroffen werden, daß für die Beleuchtung bes Zuschauerhauses (mit Einschluß ber Beleuchtung des Kronlusters und ber Brüstungen) einerseits, und für die Beleuchtung des Bühnenhauses anderseits, mindestens je eine eigene, direct vom Straßenrohre abzweigende Zuleitung ausgeführt wird, und muß diese Zuleitung beziehungsweise die Anbohrungsstelle des Straßenrohres für die Beleuchtung des Zuschauerhauses mindestens 20 Meter von der Anbohrungsstelle für die Beleuchtung des Bühnenhauses entfernt sein.

Im Allgemeinen muffen die bezüglich ber Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen sowie ber Aenderungen an benselben bestehenden Berordnungen strenge befolgt werben,

#### §. 43.

Die Gaszuleitungen vom Straffenrohre, sowohl für bas Bufchauerhaus, wie für bas Buhnenhaus muffen an ber Strafe burch unter bem Straffenniveau liegende Schleusen absgesperrt werden fönnen.

#### §. 44.

Die Leitung des Leuchtgases darf nur in eisernen Röhren ausgeführt werden und nur ausnahmsweise, wo eine Eisenleitung nicht angewendet werden kann, sind Spiralschläuche zulässig. Gewöhnliche Rautschukschläuche sind ausnahmslos unstatthaft.

#### §. 45. Gasmeffer.

Für jebe Sauptzuleitung muffen zwei miteinander in Berbindung ftehende Gasmeffer (Gasuhren) aufgeftellt werben.

Die für die Beleuchtung bes Zuschauerhauses und bes Bühnenhauses bestimmten Gasmeffer bürfen nicht nebeneinander, sondern muffen in besonderen Localen aufgestellt werben.

In ben Gasmeffern find Schwimmer, beziehungsweise Abschlugventile unguläffig.

#### §. 46. Wandarme.

Bewegliche Wandarme find bei Gasflammen nicht geftattet.

## §. 47. Eleftrifche Beleuchtung.

Auch bei Beleuchtung bes Theaters mit elektrischem Lichte muß die Aulage berart bewirkt werden, daß die Beleuchtung des Zuschauerhauses von der Beleuchtung des Bühnenhauses vollständig unabhängig ist, und hat diese Anlage sowohl für das Zuschauerhaus als auch für das Bühnenhaus in zwei von einander getrennten Systemen (gesonderte Stromkreise) mit eigenen Lichtmaschinen zu erfolgen.

Die elektrischen Drahtleitungen muffen in solcher Stärke ausgeführt werben, baß sie sich nicht erhitzen können; fie muffen ferner in Mauerschlitze gelegt und gegen jede Beschädigung, sowie gegen die Möglichkeit einer Berührung seitens bes Publicums gesichert fein.

Die elektrischen Lichter muffen mit Glaskugeln verfeben fein und berart angebracht werben, daß ein Ausfallen von Kohlentheilchen unbedingt ausgeschloffen ift.

Für die Anlage von Reservelichtmaschinen und Motoren ist in entsprechender Beise Vorsorge zu treffen.

Die Motoren zum Betriebe ber Lichtmaschinen muffen, wenn sie mit Feuerungen vefeben find, außerhalb bes Theatergebäudes untergebracht werben.

#### §. 48.

#### Berficherung ber Flammen im Biihnenbanfe.

Die Flammen auf der Buhne, Unterbuhne, dem Schnurboden, dann in den Garderoben, Communicationen und Stiegen des Buhnenhauses muffen mit derart großen Drahtkörben umgeben sein, daß ein Erglühen des Drahtes nicht eintreten kann.

Die unterften Flammen ber Coulissen muffen mindestens in ber Sobe von 1.50 Meter vom Fußboben ber Buhne angebracht sein.

Sammtliche Flammen muffen mindestens 1 Meter von darüber befindlichen nicht gewölbten Deckenconstructionen (ausschließlich der Wölbungen), sowie von jedem Holzwerk entfernt angebracht werden.

Bei geringerer Entfernung muß ein genügend großer feuersicherer Schutbedel zwischen Flamme und der darüberliegenden Bede oder bem Holzwerke in einer Entfernung von minbestens 0.15 Meter hergestellt werden.

Holzwerk, welches sich seitlich ber Flammen in einer geringeren Entfernung als 0.30 M. befindet, muß durch Eisenblech in der Art geschützt sein, daß zwischen diesem und bem Holzwerke die Luft circuliren kann.

#### §. 49.

#### Berficherung ber Flammen im Bufchanerhaufe.

In ähnlicher Beise (§. 48) muffen die leicht entzundbaren Gegenstände im Zuschauerraume sowie beffen Nebenräumen, Communicationsgängen und Stiegen gegen die Flammen geschützt sein; nur ift hier statt ber Drahtförbe auch die Anbringung von Glaskugeln zulässig.

Die Flammen des Lufters und an den Bruftungen im Zuschauerraume muffen jedenfalls mit matten Glaskugeln verfeben fein.

Wird Glasversicherung bei Flammen angewendet, so ist felbe berart mit feinem Drahtnetze zu umgeben, daß das Publicum beim allfälligen Zerspringen und Abfallen des Glases geschützt sei.

#### §. 50.

Die Flammen der Gas-, Del- oder elektrischen Beleuchtung in den Communicationen, Stiegen und Galerien muffen, wenn sie nicht mindestens 2·30 Meter über dem Fußboden angebracht sind, in Mauernischen mit sicherem Drahtverschlusse (Schutzitter oder Schutzförbe) berart angebracht werden, daß sie von den Borübergehenden nicht beschädigt werden können.

#### §. 51.

#### Rampenbelendtung.

Bei ber Rampenbeleuchtung muß eine Schutvorrichtung für die Schauspieler her= gestellt werben.

#### §. 52. Soffiten.

Die Soffitenflammen muffen nach allen Seiten vollständig in der Beise gesichert sein, bag tein Theil der Schuthulle durch die ausstrahlende Wärme erhitzt werden kann.

Zwischen ben Beleuchtungsläden und ben Soffiten muffen stabile Schutssoffiten von Blech hergestellt werden.

Das Aufhängen ber Soffiten ift nur mit Drahtfeilen guläffig.

#### §. 53.

#### Berfatbeleuchtung.

Bei Bersatbeleuchtungen muß die Einrichtung berart getroffen werden, daß die Gaszuleitung nur vom Bühnenniveau aus, und zwar vor der Schlauchverbindung abgesperrt werden kann.

#### §. 54.

#### Mngiinben.

Das Anzünden der Gasflammen ber Soffitenbeleuchtung darf nur bei herabgelaffenen Soffitenladen geschehen.

Die Soffitenflammen, sowie alle übrigen Gasflammen auf der Bühne, Unterbühne und bem Schnürboben dürfen nur auf elektrischem Wege angezündet werden, wobei mit Ausnahme ber Soffitenbeleuchtung, bei welcher auch eine Centralzündung zulässig ift, nur Handzünder angewendet werden dürfen.

Das Anzünden der Flammen in Nebenräumen der Bühne, sowie im Zuschauerhause barf nur mittelst verschlossener, ungefährlicher Anzünder bewirkt werden.

#### §. 55.

#### Garderobemagazine.

In ben Garberobemagazinen (§. 9) ift eine ftabile Beleuchtungseinrichtung nicht guläffig.

#### §. 56.

#### Bündhölzchen, Bacheftode.

Die Berwendung von Zündhölzchen oder offen brennenden Wachsstöden u. bgl. zum Anzunden ift ausnahmslos unftatthaft.

Ueberhaupt find für den Gebrauch in Theatern nur folche Zündhölzchen zuläfsig, welche sich blos durch Reiben an einer eigens praparirten Reibfläche entzünden.

#### §. 57.

#### Leicht entziindbare Wliffigfeiten.

Leicht entzündbare Flüffigkeiten, wie Betroleum, sonstige Mineralole, Spiritus u. ogl. dürfen weder im Zuschauerhause noch im Bühnenhause verwendet werden.

#### §. 58.

#### Rothbeleuchtnug.

In dem Zuschauerraume, sowie in den äußeren Communicationsgängen (Corridoren) und Stiegen des Zuschauerhauses, dann in den Communicationsgängen und Stiegen der Nebenräume der Bühne muß, wenn dieselben mit Gas oder elektrischem Lichte beleuchtet werden, überdies eine entsprechende Noth- (Fettstoff-) Beleuchtung eingeführt werden.

Insbesondere muffen alle Ausgangsthüren aus den inneren Räumen des Zuschauer= hauses mit einer rothfärbigen Nothbeleuchtung versehen sein, bei welcher zugleich eine directe Zuleitung der äußeren Luft und Ableitung der Berbrennungsgase nach Außen herzustellen ist.

#### §. 59.

#### Beheigung.

In Theatergebäuden, welche im Winter benützt werden, muffen Central-Heizungsanlagen, und zwar für das Bühnenhaus und das Zuschauerhaus getrennt hergestellt werden.

### §. 60.

#### Defen.

Gewöhnliche, freistehende eiferne Defen find in den Räumlichkeiten des Theaters nicht gestattet.

Die Erwärmung der mit der Centralheizung nicht in Berbindung stehenden Räumlichfeiten kann durch Thonöfen geschehen, welche letztere, im Falle sie von Innen heizbar sind, Heizthürchen mit Spritzgitter und vor denselben eine Blechplatte mit aufgebogenen Rändern in entsprechender Größe zur Bersicherung des Fußbodens zu erhalten haben. Sind felbe von Außen heizbar, ift der Berfchlug bes Beigraumes mittelft fperrbarer Gifenthure zu bewirken.

#### §. 61

#### Ausftrömungsöffnungen.

Bei Centralheizungen und namentlich bei Luftheizungen muffen die zur Ausströmung ber Wärme bestimmten Deffnungen mit feinmaschigen Drahtnetzen versehen sein und es durfen in ber Nähe solcher Deffnungen keine leicht entzündlichen Gegenstände sich befinden.

Ausströmungsöffnungen auf ber Buhne burfen nur mindeftens O'30 Meter über bem Niveau bes Fußbodens angelegt werden.

§. 62.

Duguzine.

Magazine (§. 8, 9) burfen nicht geheizt werben.

§. 63.

#### Bentilation.

Für die Bentilation des Zuschauerraumes muß in einer dem Fassungsraume entspreschenden und ausgiebigen Beise Borforge getroffen werden.

Hiebei hat als Richtschnur zu bienen, daß für die Lufterneuerung mindestens 30 Rubitmeter per Person und Stunde anzunehmen sind.

Die Bubne und bie Untleibegimmer find gleichfalls angemeffen zu ventiliren.

Die Bentilationsichläuche muffen aus feuerficherem Materiale hergeftellt werben.

§. 64. Effen.

Die Bühnendede muß, damit bei einem auf der Bühne ausgebrochenen Brande der Abzug der Verbrennungsproducte möglich sei, eine oder zwei durch das Dach ins Freie führende Deffnungen (Effen) erhalten, deren Querschnitt mindestens den vierzigsten Theil der Grundsläche des Bühnenpodiums zu bilden hat.

Die Berschlüffe bieser Deffnungen muffen so eingerichtet sein, daß fie fich bei Auslösung burch bas eigene Gewicht öffnen.

Eine Berbindung berselben mit den Bentilationsöffnungen des Zuschauerraumes ift un-

Die Borrichtung zur Sandhabung bes Zugseiles muß auf bem Bühnenpobium und neben jener für die Sandhabung bes feuersicheren Borhanges (§. 30) angebracht fein.

Für ben zur handhabung der Effen bestimmten Wachposten muß ein feuersicherer Standort und gleicher Rudzug hergestellt werden.

## §. 65. Fenertelegraph.

Bur Berbindung des Theatergebäudes mit der Localfeuerwehr muß ein telegraphisches Signal eingerichtet werden, welches überdies auch in die vom Theaterpersonale benützten Räume, sowie in die Theaterkanzlei und in die Portierloge zu leiten ist.

Der betreffende Telegraphenapparat ift neben bem Bewegungsmechanismus ber feuersicheren Courtine anzubringen und wird von bem für diese Courtine aufgestellten Wachposten (S. 30) bedient.

Gleiche Telegraphenapparate find auch in der Theaterkanzlei und in der Portierloge anzubringen.

#### §. 66. Wafferwechsel.

Im Bühnenraume (Bühne, Unterbühne und Schnürboben) muß die erforderliche Anzahl von Wafferwechseln mit entsprechend langen Schläuchen angebracht werden.

Für Die bei ben Bafferwechseln aufgestellten Bachpoften muß für einen volltommen gesicherten Rudzug vorgesorgt werben.

§. 67.

Auch der Zuschauerraum muß mit der seinen Räumlichkeiten entsprechenden Zahl von Wasserwechseln eingerichtet sein.

Insbesondere muß auf jeder Seite der Galerien des Zuschauerraumes ein Wasserwechsel in der Weise angebracht werden, daß derselbe mit seiner Armatur innerhalb der Mauerflucht liegt, und daß auch die Aufstellung eines Wachpostens daselbst thunlich ist.

§. 68.

Auf dem Dachboden des Zuschauerhauses oder zunächst der Dachbodenthure muß ein Wasserwechsel angebracht werden.

§. 69.

Alle Wafferwechsel muffen von einer Hochdruckwafferleitung birect, ober wenn eine folche Leitung nicht vorhanden ift, aus entsprechend hochgelegenen Gifenblechrefervoirs gespeift werben.

Die Füllung dieser Reservoirs ist mittelst fraftiger Motoren zu sichern, welche letteren, wenn sie mit Fenerungen versehen sind, außerhalb des Theatergebäudes untergebracht werben mufsen.

§. 70.

Die Thurchen ber Wafferwechfel muffen verglaft fein.

#### §. 71.

#### Fenerlöfdrequifiten.

Auf der Bühne muffen stets gefüllte Wasserbottiche und für jeden Bottich in dessen unmittelbarer Nähe wenigstens vier Stud Feuereimer, ferner nasse Rogen und beseuchtete Schwämme an Stangen, sowie mindestens ein entsprechend langer Feuerhaten an jeder Seite der Bühne und Arbeitsbühne und die erforderliche Anzahl Faschinenmesser, welche an den speciell bezeichneten Orten von der Theaterdirection versiegelt aufzubewahren sind, bereit geshalten werden.

Ueberdies muffen auf ber Buhne mindeftens zwei Feuerlöschapparate (Extincteurs) in vollkommen brauchbarem Zuftande vorhanden fein.

#### §. 72.

#### Jufpectionegimmer.

Für die behördlichen Inspectionscommissäre ift ebenerdig ein geeignetes Locale ent= sprechend einzurichten.

Wenn für Fälle von Erkrankungen kein besonderes Rettungslocale besteht, kann bas Inspectionszimmer als solches verwendet werden und ist mit einem Nothapparate von sanitären Mitteln und Instrumenten zu versehen.

#### III. 28 etrie 6.

#### §. 73.

#### Beginn und Ende der Belenchtung.

Das Bufdauerhaus muß icon bei beffen Eröffung genügend beleuchtet fein.

Die Beleuchtung mit Einschluß ber Nothbeleuchtung (§. 58) darf nicht früher aussgelöscht werden, bis nicht das Publicum, beziehungsweise das Theaterpersonale das Theater ganz verlassen hat.

#### §. 74. Sicherheitsconrtine.

Die Sicherheitscourtine ift, ausgenommen die Zeit der Borstellungen und Generalproben, stets herabgelaffen zu halten und hat dieser Abschluß auch in den Zwischenacten zu geschehen.

#### §. 75. Borhänge, Prospecte.

Borhange und Profpecte von leichten Stoffen (Gaze ober Marly) muffen auf beiben Seiten mit Schnuren, an welchen fie birigirt werben fonnen, verseben fein.

## §. 76. Freihaltung bes Bühnenraumes.

Der Bühnenraum ift thunlichst frei zu halten, und es durfen Decorationen und Requisiten höchstens für drei Borftellungen gleichzitig auf der Buhne vorhanden sein.

Der Zutritt auf die Buhne barf nur ben bei ber Borftellung beschäftigten Bersonen gestattet werben.

Die Magazinirung von Theatergegenständen auf der Buhne ift ebenso wie unter ober über bem Zuschauerraume unftatthaft (§§. 8, 9).

#### §. 77.

#### Freihaltung ber Communicationen im Bufchauerhaufe.

Alle zu Ausgängen bestimmten Corridore, Gange, Stiegen, Thuren u. f. w. find von jeder Behinderung freizuhalten.

Das Benüten ber Gange ober Ausgange jum Aufhangen ober jur sonstigen Unterbringung von Garberobestücken ift unstatthaft.

Die Ausgangsthuren (§§. 15, 41) muffen von ber Eröffnung bis zur Entleerung bes Theaters unversperrt gehalten, unmittelbar vor Schluß ber Borftellung aber geöffnet werben.

## §. 78.

#### Fenerwertstörper, Bulver.

Feuerwerkstörper, Bulver oder fonstige explodirbare Stoffe durfen unter feiner Bedingung im Theatergebäude verwahrt werben.

Wenn folche Objecte für eine bestimmte Borftellung zur Berwendung gelangen follen, durfen dieselben erst unmittelbar vor Beginn der Borftellung ins Theatergebäude gebracht und muffen gleich unter die strenge Aufsicht der Feuerwache übergeben werden.

#### andemil und mennigner auß. 179. ventrau I bod naufelimmall und nie

#### Shießen.

Bum Schießen burfen nur Pfropfen aus Ralberhaaren verwendet werben.

#### §. 80.

#### Decorations. ober Beleuchtungseffecte.

Alles was an Decorations= und Beleuchtungseffecten für eine Borftellung vorbereitet wird, ist vor oder mährend ber Generalprobe ber behördlichen Prüfung vom Standpunkte ber Feuer= und Sanitätspolizei zu unterziehen.

Werden bei den Effecten Stroh, heu oder sonstige leicht feuerfangende Materialien als Requisiten benützt, so sind dieselben nach jeder Probe, beziehungsweise Borstellung aus bem Theatergebäude zu entfernen.

Die gedachte Prüfung ist im Wiener Polizeiranon vom Magistrate, beziehungsweise von bem betreffenden Gemeindevorstande einvernehmlich mit der Polizeidirection, außerhalb bieses Rapons von dem betreffenden Gemeindevorstande vorzunehmen.

#### §. 81.

#### Untersuchung ber Impragnirung.

Die nach §. 32 burchgeführte Imprägnirung muß in Bezug auf ihre Bollftändigkeit und Zuverläffigkeit noch vor der Benützung der betreffenden Gegenstände einer behördlichen Prüfung unterzogen werden.

Es haben auch fonft jährlich mindeftens zweimal periodische Untersuchungen ber Standhältigkeit ber Imprägnirung ftattzufinden.

Fällt die Prüfung nicht befriedigend aus, so barf der betreffende Gegenstand zu Theaterzwecken nicht in Berwendung genommen werden, da ein nachträgliches Imprägniren burch blogen Anstrich nicht zulässig ist.

Die Untersuchung ber Imprägnirung hat im Wiener Polizeirahon ber Magistrat, beziehungsweise ber betreffende Gemeindevorstand einvernehmlich mit der Polizeibirection, außershalb dieses Rahons, und zwar in Städten mit eigenem Statute der Stadtrath, in sonstigen Orten die politische Bezirksbehörde mit Beiziehung des Gemeindevorstandes durchzusühren.

#### §. 82. Offenes Licht.

Es ift unstatthaft, mit offenem Lichte ober brennenden Rohlen, außer bem Falle ber Rothwendigkeit für die Scenerie, im Theatergebäude umherzugehen.

#### §. 83. Laternen, Sicherheitslampen.

Alle in Berwendung kommenden Sandlaternen oder tragbaren Lampen muffen mit Glas und Drahtgitter versichert fein.

Es ift auch mindeftens Eine Sicherheitslampe stets bereit zu halten, damit im Falle ber Anfüllung einer Räumlichkeit mit explodirenden Gasen dieselbe ohne Gefahr betreten werden kann.

Localitäten, in welchen eine stabile Beleuchtungseinrichtung nicht besteht, durfen nur mit Lat ernen, beziehungsweise mit ber Sicherheitslampe betreten werben.

Die Basmefferlocale burfen nur mit ber Sicherheitslampe betreten werben.

#### §. 84. Tabafrauchen.

In den Räumlichkeiten des Theaters ift bas Anzünden oder Rauchen von Cigarren ober Pfeifen unbedingt unftatthaft.

#### §. 85.

#### Berficherung gegen Luftzug.

Alle Thuren find gegen Luftzug entsprechend gu verfichern.

Portieren (Thurvorhange aus Stoff) find unzulässig und muffen statt derselben erforberlichenfalls gefütterte zweiflügelige Borthuren mit Kautschukleisten, nach beiden Seiten aufgebend, angebracht werden. Für Ausgangsthuren ins Freie sind Windfange in gleicher Breite mit der Ausgangsöffnung herzustellen, bei welchen Klappthuren seitlich anzubringen sind.

Der mittlere Theil bes Windfanges ift berart einzurichten, bag berfelbe von Innen leicht, und zwar nach Aufen aufgemacht werben fann.

#### §. 86. Regelmäßige Lüftung.

An Tagen der Borstellungen ist für eine ausreichende Lufterneuerung im Zuschauer= raume und auf der Bühne Sorge zu tragen, und hat im Falle zweier nacheinander folgenden Borstellungen behufs der zweiten Lüftung dieser Räume eine Zwischenzeit von mindestens  $2^{1}/_{2}$  Stunden zwischen der vorhergegangenen und der nachfolgenden Borstellung einzutreten.

#### §. 87. Reinhaltung.

Aus ben Arbeitsräumen und fonstigen Theaterlocalitäten find etwaige Abfalle, Sobels späne u. bgl. täglich nach ber Arbeit vor Beginn ber Borstellung sorgfältig aus bem Theatersgebäude zu entfernen.

Ueberhaupt wird die stete Reinhaltung der Theaterräumlichkeiten zur besonderen Pflicht gemacht.

#### §. 88. Fassungeraum.

Der aus ber Anzahl ber Logen, Der Sperr= und numerirten sowie nicht numerirten Site, bann ber Stehplätze (§§. 11, 35, 38) sich ergebende, für jedes Theater behördlich sestzustellende normale Fassungsraum bes Zuschauerraumes barf unter keiner Bedingung übersschritten werden.

Diese Feststellung hat im Wiener Polizeirahon die Polizeidirection einvernehmlich mit dem Magistrate, beziehungsweise mit dem betreffenden Gemeindevorstande, außerhalb dieses Rahons, und zwar in Städten mit eigenem Statute der Stadtrath, in sonstigen Orten die politische Bezirksbehörde mit Beiziehung des Gemeindevorstandes vorzunehmen.

#### §. 89. Belenchter.

Das mit der Gebarung der Beleuchtung betraute, verantwortliche Individuum, sowie seine Hilfsarbeiter muffen über die ganze Beleuchtungseinrichtung des Theaters volltommen unterrichtet, ferner mit einer genauen behördlich genehmigten Instruction versehen sein, und es sind diese Individuen der Behörde speciell namhaft zu machen.

Die gedachte Genehmigung ertheilt im Wiener Polizeiranon ber Magistrat, beziehungs, weise ber betreffende Gemeindevorstand einvernehmlich mit der Polizeidirection, außerhalb dieses Rapons die Gemeindebehörde.

## §. 90. Bauliche Menderungen.

Alle Aenderungen bes baulichen Buftandes und ber fonftigen inneren Ginrichtung bes Theaters burfen nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung ausgeführt werben, und find allfällige, behördlich genehmigte Abanderungen auch in ben Planen (§. 98) ersichtlich zu machen.

#### §. 91. Fenerwache.

Der Feuerwachdienst mahrend der Theatervorstellungen mit Einschluß der Bedienung der Wasserwechsel muß durch geschulte Feuerwehrmanner und verläßliche Feuerwächter besorgt und überhaupt in einer den Sicherheitsrücksichten vollkommen entsprechenden Beise eingerichtet werden.

Sowohl die Feuerwehrmanner als die Feuerwächter find durch Dienstkleidung und Nummern kenntlich zu machen.

Die Zahl ber für den Feuerwachdienst erforderlichen Individuen wird im Wiener Polizeiranon vom Magistrate, beziehungsweise von dem betreffenden Gemeindevorstande einvernehmlich mit der Polizeidirection, außerhalb dieses Rayons, und zwar in Städten mit
eigenem Statute von dem Stadtrathe, in sonstigen Orten von dem Gemeindevorstande nach
eingeholter Zustimmung der politischen Bezirksbehörde festgesetzt.

#### §. 92.

Bei allen Objecten, beren Sandhabung im richtigen Momente von entscheidender Wich= tigkeit für die Sicherheitsrudfichten ift, sind stehende Wachposten aufzustellen.

Insbefondere muffen zur Handhabung ber feuersicheren Courtine (§. 30) mit dem Feuertelegraphen (§. 65) und Handhabung ber Effe (§. 64) befondere Wachposten in nächster Nähe zu einander aufgestellt werden, damit sich bieselben jederzeit leicht verständigen können.

Auch für bie Sandhabung einzelner Baffermechsel (§§. 66, 67) find Bachposten aufzustellen.

#### §. 93.

Die für den Feuerwachdienst bestimmten Individuen durfen mahrend dieses Dienstes unter keiner Bedingung zu anderen Berrichtungen verwendet werden.

#### 8. 94.

Die näheren Bestimmungen über die Bertheilung und Berrichtung des Feuerwachdienstes, und namentlich über die Regelung des Wachposten- und des Patrouilledienstes sind in einer Instruction festzustellen, welche der behördlichen Genehmigung zu unterziehen ist.

Diese Genehmigung ertheilt im Wiener Polizeiranon ber Magistrat, beziehungsweise ber betreffende Gemeindevorstand einvernehmlich mit ber Polizeidirection, außerhalb dieses Rayons, und zwar in Städten mit eigenem Statute ber Stadtrath, an sonstigen Orten ber Gemeindevorstand nach eingeholter Zustimmung ber politischen Bezirksbehörbe.

#### §. 95.

Der Theaterunternehmer ist überdies verpflichtet, für einen verläßlichen und permanenten Wachdienst im Theatergebäude auch außer der Zeit der Theatervorstellungen, sowie für die gehörige Controlirung dieses Wachdienstes (Controluhren) Vorsorge zu treffen, und insbesondere strenge darauf zu halten, daß nicht blos vor jeder Vorstellung, sondern auch nach Schluß berselben, und zwar nach dem Ablöschen der Beleuchtung eine genaue Untersuchung aller Räume des Theatergebäudes, sowie der Sicherheitsvorkehrungen und Löschvorrichtungen vorgenommen werbe.

#### §. 96.

#### Erprobung des Fenertelegraphen.

Der Feuertelegraph (§. 65) ift täglich um die Mittagszeit zu erproben, damit für den Fall einer Störung in der Berbindung die Abhilfe rechtzeitig erfolgen kann.

#### Ş. 97. Sansordung.

Für jedes Theater ift eine Hausordnung zu verfassen, in welcher insbesondere auch die Bestimmungen über die täglich vor und nach der Borstellung vorzunehmende Untersuchung aller Räume des Theatergebäudes (§. 95), dann in Bezug auf das Umgehen mit Feuer und Licht, sowie in Bezug auf die ersten Magnahmen bei Ausbruch eines Feuers aufzunehmen sind.

Die Genehmigung der Hausordnung erfolgt im Wiener Polizeirahon von der Polizeis direction einvernehmlich mit dem Magistrate, beziehungsweise mit dem betreffenden Gemeindes vorstande, außerhalb dieses Rahons, und zwar in Städten mit eigenem Statute von dem Stadtrathe, in sonstigen Orten von der politischen Bezirksbehörde nach Einvernehmung des Gemeindevorstandes.

Die behördlich genehmigte Hausordnung ist sämmtlichen Mitgliedern, Angestellten und Bediensteten des Theaters zur Kenntniß und Nachachtung zu bringen und überdies in der Eintrittshalle des Theaters an einem leicht sichtbaren und zugänglichen Orte stets ans geschlagen zu halten.

#### §. 98. Bläne für Beleuchtungsanlagen.

Ueber die gesammten Beleuchtungsanlagen, und zwar sowohl über die Rohrleitungen (beziehungsweise Drahtleitungen), als über sämmtliche Beleuchtungsobjecte haben für jede Beleuchtungsart genaue Pläne in der Theaterkanzlei aufzuliegen.

#### §. 99. Blane über ben Beftand bes Theaters.

Ueber die innere Einrichtung und den Bestand des Theaters haben genaue Plane in der Theaterkanzlei aufzuliegen, in welchen die bestehenden Sitzanlagen und Communicationen genau ersichtlich sein muffen.

Diefe Blane find fortmahrend in Evideng gu halten.

Ferner ift in jedem Range ein Plan dieses Ranges, in welchem alle Communicationen und Sitzanlagen ersichtlich gemacht find, sowie die behördlich genehmigte Hausordnung behufs Drientirung für bas Publicum an leicht zugänglichen Stellen zu affigiren.

Broschuren, welche die Theaterplane im verkleinerten Magstabe, sowie die Hausordnung enthalten, find bei den Theatercassen jum Ankaufe bereit zu halten.

#### §. 100. Berantwortlichfeit bes Theaterunternehmers.

Der Theaterunternehmer ift für die genaue und gewissenhafte Erfüllung aller in Gemäßheit der gegenwärtigen Berordnung, sowie der sonst bestehenden Borschriften an die Concessionsausübung geknüpften Bedingungen verantwortlich.

Er ift insbesondere für die entsprechende Borkehrung verantwortlich, daß im Augenblicke der Feuersgefahr an das Publicum des Zuschauerraumes ein Warnungsruf zum Berlaffen des Theaters rechtzeitig ergehe.

## IV. Erleichterung für die Bananlage bei Rleineren Cheatern.

#### §. 101.

Für Theater, welche keinen größeren Faffungsraum als für 600 Besucher bieten, wird ausnahmsweise gestattet, daß für den Fall, wo die im §. 1 normirte freie Lage des Theaters nach allen Seiten nicht leicht ausführbar wäre, dasselbe mit der rückwärtigen Bühnenseite an Nachbargebäude oder Nachbargrenzen angebaut werden darf.

In diesem Falle muß jedoch am Zusammenstoße des Theatergebäudes mit dem nachbarlichen Objecte eine volle, mindestens 0.45 Meter dide und 0.45 Meter über die höchste anstoßende, sowie die eigene Dachsläche ragende Feuermauer hergestellt werden, welche Mauer keine Deffnungen enthalten darf. Diese Feuermauer ist in gleicher Weise auch bei allen Lichthöfen am gedachten Zusammenstoße des Theatergebäudes mit anderen Objecten durchzusuhren.

Die übrigen brei Seiten muffen auch bei folden kleinen Theatern gemäß ber Beftimmung bes §. 1 volltommen frei liegen.

## V. Inspectionsdienft in den Theatern.

#### §. 102.

Der behördliche Inspectionsdienst im Theater wird im Wiener Polizeiranon in Bezug auf die Theater- und Sicherheitspolizei durch Organe der Polizeidirection und in Bezug auf die Feuerpolizei durch technische Organe des Magistrates, beziehungsweise der betreffenden Gemeindebehörde außerhalb dieses Rayons durch Organe der Gemeindebehörde besorgt.

#### §. 103.

Diese Organe haben sich eine Stunde vor Beginn der Borstellung im Inspectionslocale des Theatergebäudes einzufinden, die Revision aller Räume des Theaters in Bezug auf die Sicherheit der Personen, sowie auf die Feuersicherheit überhaupt vorzunehmen und mahr= genommene Uebelstände sofort abzustellen.

#### §. 104.

Bum Zwecke allfälliger ärztlicher Hilfeleistung muß bei jeder Theatervorstellung ein Arzt anwesend sein.

Der Theaterunternehmer hat diefen Urgt ber Sicherheitsbehörde befannt ju geben.

#### §. 105.

Die Dienstesobliegenheiten der Inspectionscommissäre, sowie der Sanitätsorgane werden durch besondere Instructionen geregelt, welche im Wiener Polizeirahon für das polizeiliche Organ die Polizeidirection, für das Gemeindes und Sanitätsorgan der Magistrat, beziehungssweise der betreffende Gemeindevorstand, außerhalb dieses Rahons, und zwar in Städten mit eigenem Statute der Stadtrath, in sonstigen Orten der Gemeindevorstand mit Zustimmung der politischen Bezirtsbehörde erläßt.

#### §. 106.

Den Inspectionscommissären, sowie bem Arzte find angemessene Plate im Zuschauer-raume anzuweisen.

#### §. 107.

Die Organe ber Sicherheits = und Feuerwache haben ihre Posten theils im Buhnentheils im Zuschauerhause, theils vor bem Theatergebäude nach ben Anweisungen bes betreffenden Commissars einzunehmen.

#### §. 108.

Den revidirenden behördlichen Organen ift jederzeit der Zutritt in fammtliche Theaterräume gestattet.

#### VI. Theater-Sicherheitscommissionen.

§. 109.

#### Theater=Localcommiffion.

Für jeden Ort, in welchem Theater bestehen, wird von der Statthalterei eine ständige Localommission eingesetzt, welche die Aufgabe hat, die Theater in Bezug auf deren Bauzustand und ihre gesammte Einrichtung, sowie den Betrieb, namentlich rücksichtlich der Feuersicherheit und der Sicherheit der Person periodisch eindringlichen Untersuchungen zu unterziehen.

Die Ergebnisse solcher Untersuchungen sind ber betreffenden Behörde behufs Einleitung ber allfälligen als nothwendig befundenen Abhilfsmaßregeln mitzutheilen.

Diese Localcommission besteht aus mehreren unabhängigen Sachverständigen, dann aus Organen der Feuerwehr, einem Arzte und überdies im Wiener Polizeirapon aus Berstretern der Polizeidirection und des Magistrates, beziehungsweise des betreffenden Gemeindes vorstandes, außerhalb dieses Rapons, und zwar in Städten mit eigenem Statute aus Berstretern des Stadtrathes, in sonstigen Orten, in welchen sich der Sitz der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde befindet, aus Bertretern dieser und der Gemeindebehörde, in anderen Orten aus Bertretern der Gemeindebehörde.

Die Localcommiffion mablt ben Obmann aus ihrer Mitte.

#### §. 110.

#### Theater-Landescommiffion.

Eine Theater-Sicherheitscommission in Wien unter bem Borsitze des Statthalters oder dessen Stellvertreters und aus Bertretern der Statthalterei, dann aus einer entsprechenden Anzahl von Fachmännern und je einem Bertreter der Polizeidirection und des Magistrates gebildet — wird mit der Aufgabe bestellt, als sachlicher Beirath der Statthalterei über Bau=, Einrichtungs-, und Betriebsprojecte für neue Theater, sowie Adaptirungen und sonstige Einrichtungs-, dann Betriebsangelegenheiten der bestehenden Theater Gutachten abzugeben, ferner periodische Revisionen in den Theatern in Bezug auf deren Feuersicherheit, sowie in Bezug auf die sonstigen Bedingungen der Bersonensicherheit vorzunehmen und die geeigneten Maßnahmen zu beantragen.

Der Landesausschuß fann brei Mitglieder in biefe Landescommiffion entfenden.

#### VII. Solufbeftimmungen.

#### §. 111.

Die Statthalterei, beziehungsweise die politische Bezirksbehörde wird in Fällen, wo auf Grund der im Eingange dieser Berordnung bezogenen Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 14. September 1852 die Bewilligung zu Theatervorstellungen ertheilt wird, den Beginn dieser Borstellungen in den betreffenden Gebäuden, beziehungsweise Räumlichkeiten nicht früher gestatten, bis nicht durch eine Erhebung der Theater = Localcommission (§. 109) sichergestellt erscheint, daß den Bedingungen im Sinne der gegenwärtigen Berordnung entsprochen wurde.

In der behördlichen Theateraufführungsbewilligung ift das betreffende Gebäude beziehungsweise die betreffende Räumlichkeit genau zu bezeichnen und die Verpflichtung zur Besolgung der im Sinne dieser Verordnung vorgezeichneten Bedingungen ausdrücklich zu beziehen.

#### §. 112.

Im Sinne der Bestimmungen dieser Berordnung und insbesondere jener über Einstichtung und Betrieb des Theaters werden auch bei den schon bestehenden Theatern die sich als nothwendig ergebenden Maßnahmen als Bedingungen der Ausübung der Theaterconcession vorgezeichnet werden.

#### §. 113.

Die Bestimmungen biefer Berordnung haben auch für die Runstreiter-, Feuerwerke-, Seiltänzer- und sonstige Productionen, welche ähnliche Einrichtungen für den Zuschauerraum wie bei den Theatern bedingen, sinngemäße Anwendung zu finden.

#### §. 114.

Der in den bestehenden Gesetzen und insbesondere in der Gemeindeordnung, sowie in der Baus und Feuerpolizeiordnung begründete Wirkungsfreis der Gemeindebehörden bleibt unberührt.

Erlaß des f. f. n. ö. Statthaltereipräsidiums vom 31. Jänner 1882, 3. 785 Pr. M. 3. 32.262,

betreffend die Sestsetzung der Competenz des Magistrates zur directen Anordnung und Vollzugsetzung der feuerpolizeilichen Magnahmen in den Theatern.

Um keinen Zweifel barüber aufkommen zu lassen, welchen Standpunkt die Statthalterei bei Hinausgabe ber auf Grund der Beschlüsse ber Theater-Sicherheits-Commission an den Wiener Magistrat gerichteten Erlässe einnimmt, wird dem Wiener Magistrate, wie dies übrigends dem Magistratspräsidium bereits in dem hierämtlichen Erlässe vom 19. Jänner 1882 ad 3. 325/Pr. angedeutet wurde, eröffnet, daß die Statthalterei die bezüglichen Bestimmungen lediglich auf Grund der Theaterverordnung vom 20. November 1850, N. G. Bl. Nr. 454, sowie im Grunde des §. 14 der Allerhöchsten Bestimmungen über den Wirkungstreis der Statthalterei vom 14. September 1852, N. G. Bl. Nr. 10, ex 1853 vom Standpunkte der Theater-Concessionsbehörde trifft, sonach nur die Bedingungen, unter welchen tünstighin die den einzelnen Theaterunternehmern verliehene Licenz ausgeübt werden darf, mit der Rechtssolge sestgeset, daß, wenn der Theaterunternehmer sich diesen Bedingungen nicht sügt, die Ausschlagengen der Feuerpolizeilichen Maßnahmen, im Sinne jener Bedingungen, wurde in den bezogenen Erlässen ausdrücklich dem competenzmäßigen Wirtungstreise des Magistrates nach §. 116 des Gemeindestatutes sür Wien vorbehalten.

Insoferne nun etwa nach Ansicht bes Magistrates die Anordnung noch weiter gehender Sicherheitsvorkehrungen in den einzelnen Theatern im Interesse der Feuersicherheit, sowie der Sicherheit der Person gegen Feuersgefahr nothwendig sein sollte, bleibt es dem Magistrate bei dem Umstande, da die mit den hierämtlichen Erlässen vom 12. und 17. Jänner 1882, 3. 290/Pr., 444/Pr., 445/Pr., 455/Pr., 457/Pr., 458/Pr. und 459/Pr. vorbezeichneten Bedingungen für die Ausübung der Theaterlicenz im k. k. priv. Theater an der Wien, im Wiener Stadttheater, im k. k. priv. Theater in der Josesstadt, im k. k. priv. Carltheater, im Grehtheater und im fürstlich Sulkowski'schen Privattheater nur als das Minimum der zweckvienlich erkannten Sicherheitsvorkehrungen anzusehen sind, selbstverständlich unbenommen, noch weitergehende, sei es als nothwendig, sei es als zweckvienlich erkannte Maßregeln vom localpolizeilichen Standpunkte im eigenen natürlichen Wirkungskreise zu

treffen, und biefelben auf Grund bes §. 116 des Gemeindestatutes jum Bollzuge zu bringen.

Insoferne es sich um Angelegenheiten bes übertragenen Wirkungskreises und um die in biesem Wirkungskreise hinauszugebenden behördlichen Aufträge ober Berbote handeln sollte, bleibt die kaiserl. Berordnung vom 24. April 1854 maßgebend.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. März 1882, Z. 11.948, M. 3. 88.804,

womit angeordnet wird, die Erhebungen bezüglich der Bahlungspflicht kranker Landesangehöriger sowohl bei der Buständigkeits- als auch bei der Aufenthaltsgemeinde zu pflegen.

Nach ben bestehenden Directiven haben die Landesfonde in den einzelnen Ländern die Pflicht, die für arme, zahlungsunfähige Landesangehörige in den als öffentliche Anstalten erklärten Krankenhäufern erwachsenen uneinbringlichen Berpflegskosten diesen Anstalten zu vergüten.

Ehe aber eine solche Bergütung erfolgt, haben die Berwaltungen ber Krankenanstalten ben Landesausschüffen die Uneinbringlichkeit der Berpflegskosten nachzuweisen, und zu diesem Ende die Zahlungspflichtigkeits= und Zuständigkeitsverhältnisse des Berpflegten bei dessen Aufnahme in die Krankenanstalt zu erheben.

Laut h. Erlaß bes k. k. Ministeriums bes Innern vom 8. März 1882, Z. 2807, wurde von Seite einer Landesvertretung in jüngster Zeit darauf hingewiesen, daß diese Erhebungen in ben meisten Fällen nur bei der (angeblichen oder ermittelten) Zuständigkeitsgemeinde des Berpflegten gepflogen werden und sich deshalb als mangelhaft und unverläßlich darstellen, weil die Zuständigkeitsgemeinde wegen längerer Abwesenheit des Berpflegten häusig gar nicht mehr in der Lage ist, die für die Ersappslicht des Landessondes maßgebenden Auskünfte zu geben, sich vielmehr zumeist darauf beschränkt, die Zahlungsunfähigkeit des Berpflegten zu bestätigen.

Mit Rücksicht auf biesen, die Interessen der Landesfonde keineswegs in genügender Weise wahrenden Borgang, ist eine Erläuterung der, die Einbringung der in öffentlichen Spitälern anerlaufenen Berpflegskosten betreffenden Normalerlässe vom 6. März 1855, Nr. 6382 und vom 4. December 1856, Nr. 26.641, welche im Landesgesethlatte des Jahres 1857, Nr. 1 der zweiten Abtheilung publicirt wurden, in der Richtung in Anregung gebracht worden, daß die Erhebungen zur Constatirung der Zahlungspflichtigkeits= und Zahlungsfähigkeitsverhältnisse nicht auf die Zuständigkeitsgemeinde des Berpflegten beschränft, sondern vielmehr in allen jenen Fällen, wo die Zuständigkeitsgemeinde nicht gleichzeitig auch der Aufenthaltsort des zur Spitalaufnahme gelangten Individuums ist, auch auf dessen Ausenthaltsegemeinde ausgedehnt werden.

Nach den erwähnten Normen ift der Landesfond rudfichtlich ber in einer öffentlichen Rrankenanstalt anerlaufenen Berpflegskoften ersatpflichtig, wenn die Uneinbringlichkeit bieser Berpflegskoften nachgewiesen erscheint.

Es kann somit auch keinem Zweifel unterliegen, daß es die Pflicht der Berwaltungen dieser Krankenanstalten ist, entweder unmittelbar ober durch Bermittlung der politischen Beshörde alle jene Daten zu erheben, welche erforderlich sind, um die Zuständigkeit des Berspslegten und seine Lebensverhältniffe, welche die Zahlungspflicht einer Person begründen könnten, nachzuweisen.

Daß sich bei diesen Erhebungen nur auf die betreffende Zuständigkeitsgemeinde beschränkt werde, erscheint weder im Sinne, noch im Wortlaute der früher angeführten Normalerlässe begründet; die Berwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten, resp. die politischen Behörden sind vielmehr bei diesen Erhebungen nicht beschränkt und haben — insoweit die Inanspruchenahme eines Landessondes in Frage kommt — die Aufgabe in geeigneter Beise, die Uneinbringlichkeit von Berpflegskosten außer Zweisel zu stellen, d. h. nachzuweisen, daß dieselben weder von den nach den gesetzlichen Vorschriften zahlungspflichtigen physischen oder moralischen Personen, noch von den Berpflegten selbst hereingebracht werden können.

Um sonach jede ungerechtfertigte Belastung ber Landessonde nach Möglichkeit hintanzuhalten, hat der Wiener Magistrat die unterstehenden Berwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten anzuweisen und auch in dieser Richtung zu überwachen, daß die Erhebungen über die Berhältnisse, welche sich auf die Zahlungspflicht beziehen, mit aller Genauigkeit, somit sowohl bei der Zuständigkeits= als auch bei der Ausenthaltsgemeinde gepflogen werden.

Erlaß der f. f. n. ö. Statthalterei vom 2. April 1882, 3. 14,992 M. 3. 135.404, womit eine Entscheidung des k. k. oberften Gerichtshofes, betreffend die Nichtanwendbarkeit der §§. 20 und 45 des Thierseuchengesetzes auf die Gemeindebehörden bekannt gegeben wird.

Laut Erlasses bes hohen k. k. Ministeriums bes Innern vom 22. März 1882, 3. 4195, kam in einer jüngst beim k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofe abgehaltenen Berhandlung bie Frage zur Entscheidung, ob ein Gemeindevorsteher, welcher den ihm im Grunde der Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, zugekommenen Anordnungen der politischen Behörde nicht genau nachkommt, nach §§. 20 und 45 des bezogenen Gesetzes strafgerichtlich verantwortlich sei.

Der genannte Gerichtshof hat in bem concreten Falle erkannt, daß die §§. 20 und 45 bes Thierseuchengesetzes auf die Gemeindebehörden nicht Anwendung finden, daß vielmehr das Gesetz (§. 21) die Ahndung berartiger Borgange der politischen Behörde in dem durch die Gemeindeordnung vorgezeichneten Disciplinarwege überläßt.

Bei der principiellen Bedeutung der erwähnten Frage erscheint das Erkenntniß des obersten Gerichts= und Cassationshofes für die Beurtheilung vorkommender ähnlicher Fälle von Wichtigkeit und erhält daher der Magistrat in der Anlage eine Abschrift dieses Erkenntsnisses zur Kenntnisnahme und Darnachachtung.

## Abschrift des Erkenntnisses des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes ddo. 17. Februar 1882, Ar. 12829 ex 1881.

Im Namen Seiner Majeftat des Raifers.

Der k. k. oberste Gerichts= und Cassationshof hat heute am 17. Februar 1882, unter bem Borsitze bes k. k. Hofrathes Ritter von Purschka, in Gegenwart ber k. k. Hofrathe v. Achbauer, Napret v. Fraeß-Rleinbl, Dr. Ritter v. Haslmahr, Dr. Boltelini, dann des k. k. Gerichtsadjuncten Tommaseo als Protokollführer, über die von der k. k. Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes in Bozen vom 13. October 1881, Z. 4647, womit Anton Tiesenthaler von der Anklage wegen Vergehens nach §. 20 und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, Z. 35, R. G. Bl. freigesprochen wurde, nach der am heutigen Tage durchgesührten öffentlichen Verhandlung und nach Ans

hörung des Bortrages des Berichterstatters, f. f. Hofrathes Dr. v. Boltelini, der Ausführung bes f. t. Generalprocurators Dr. Glaser, und nach Borlesung der Gegenausführungen des nicht erschienenen Angeklagten zu Recht erkannt.

Es werbe Die Richtigfeitsbeschwerbe verworfen.

#### Grünbe:

Die Nichtigkeitsbeschwerbe stütt sich auf §. 281, g. a. St. P. D., indem behauptet wird, daß der Gerichtshof durch die Freisprechung des Angeklagten Anton Tiefenthaler von der Anklage wegen Bergehens nach §§. 20 und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, 3. 35, R. G. Bl. eben diese Gesetzesstelle verletzt habe.

Diefer Nichtigkeitsgrund besteht aber nicht zu Recht und bie Behauptung ber unrichtigen

Befetesanmenbung ift ganglid unftichhältig.

Der Gerichtshof hat mit vollem Rechte angenommen, daß die Borschrift der §§. 20 und 45 des obbezogenen Gesetzes gar keine Anwendung auf die Gemeindebehörden sindet. Dies ergibt sich deutlich aus dem Wortlante des §. 21 des obcitirten Gesetzes, worin gesagt ist, daß die Gemeindebehörden für die genaue Durchführung der angeordneten örtlichen Maßeregeln verantwortlich und "hierin" durch die politische Bezirksbehörde zu überwachen sind, es erscheint also unzweiselhaft, daß das Gesetz für die nicht genaue Durchführung einer angeordneten Maßregel die Gemeindebehörden vor den Strafrichter nicht stellen will, sondern daß dasselbe die Ahndung derartiger Vorgänge der politischen Bezirksbehörde im Disciplinarswege überläßt.

Diese Ansicht wird auch burch ben Bergleich ber §§. 44 und 45 besselben Gefetzes

befräftigt.

In §. 44, erster Absat, ift die Bestimmung enthalten, daß jener, welcher es untersläßt, die ihm obliegende Anzeige zu erstatten, als Uebertreter mit Arrest bis zu 3 Monaten oder an Geld bis 300 fl. bestraft werden soll; im 2. Absate desselben Paragraphes ist diesselbe Borschrift ausdrücklich auf die Gemeindevorsteher, welche die ihnen obliegende Anzeige eines verdächtigen Krantheitsfalles versäumten oder bei Ausstellung von Biehpässen oder Urssprungsbescheinigungen, wenn auch nur als Fahrlässigkeit die Unwahrheit bezeugen, ausgedehnt.

Aus dieser besonderen Ausdehnung der Strafbestimmung auf den Gemeindevorsteher ift wohl zu ersehen, daß das Gesetz die allgemeinen Borschriften auf die Gemeindebehörden nicht anzuwenden beabsichtigte, und daß dasselbe eine besondere Borschrift für nothwendig gefunden hat, um die Gemeindebehörde für diese taxativ bestimmmten zwei Fälle vor dem Strafrichter verantwortlich zu machen.

Im §. 45 aber, welcher bie allgemeinen Strafbestimmungen aufnimmt, ift von ben Gemeindebehörden teine Rede und diese Borschrift ist beshalb nur in Bezug auf die Parteien

in Anwendung zu bringen.

Im vorliegenden Falle kann überdies von einem Zuwiderhandeln gegen eine Anordsnung der politischen Behörde keine Rede sein; der Gemeindevorsteher hat der Anordnung dieser Behörde: besondere Wachen aufzustellen, Folge geleistet, er hat es aber erst am eilsten Tage nach Erlassung dieser Anordnung gethan, und hat inzwischen die Ueberwachung Personen übertragen, die wegen anderweitiger Beschäftigung im Gemeindedienste die Controle des Biehverkehres nicht entsprechend halten konnten; er hat also wohl säumig und nicht zweitsentsprechend gehandelt, hat aber nicht der Anordnung zuwider gehandelt.

Mus biefen Gründen mußte die Richtigfeitsbeschwerbe verworfen und bas Urtheil bes

Ertenntnifigerichtes beftätigt werben.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Mai 1882, 3. 21.718, M. 3. 164.666,

enthaltend die Bedingungen der Enthebung der Commune Wien von der Seitragsleiftung zu den Iinswerthen der Unterkünfte der hiesigen Sicherheitswache in Aerarialgebäuden.

Laut Erlasses vom 6. Mai 1882, 3. 6554, hat das hohe k. k. Ministerium bes Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium unter den obwaltenden Berhält=nissen nunmehr nichts dagegen zu erinnern befunden, daß auf der Forderung zu einer Beitrags= leistung der Commune Wien zu den Zinswerthen der Unterkünfte der hiesigen Sicherheits=wache in den Aerarialgebäuden unter der Bedingung, daß die Commune an den Erhaltungs=kosten nicht blos der Communal=, sondern auch an jenen der Aerarialgebäude, wo sich Unter=künfte der Sicherheitswache befinden, nach wie vor participire nicht weiter bestanden, und sonach der diesbezügliche Anspruch des Aerars sowohl für die Bergangenheit, als auch für die Zukunft fallen gelassen werde.

Hievon wird ber Magistrat mit Beziehung auf die Berichte vom 12. Juli 1878, 3. 119.847, vom 5. Jänner 1880, 3. 296.722 und vom 5. März 1881, 3. 100321, mit dem Beisügen in die Kenntnis gesetz, daß in Entsprechung des in den letzterwähnten beiden Berichten gestellten Ansuchens die Abrechnung über die Beitragsleistung der Commune Wien zu den Local-Polizeiauslagen für die Jahre 1875 bis incl. 1878 auf Grund der oben erwähnten hohen Entscheidung nunmehr sinalisirt und noch im Laufe des Monates Juni d. 3. an den Wiener Magistrat geleitet werden wird.

Gleichzeitig wird mitgetheilt, daß unter Einem die Berfügung getroffen wird, daß die Abrechnung für die folgenden Jahre 1879—80 und 1881 sofort in Angriff genommen und mit thunlichster Beschleunigung zu Ende geführt werde.

Erlaß der k. k. Finang-Landesdirection vom 31. Mai 1882, 3. 21.581, M. J. 165.436,

womit die Abforderung des Erwerbsteuerscheines bei Gewerbszurücklegungen angeordnet wird.

Anläßlich eines speciellen Falles wird zufolge Erlasses bes f. f. Finanzministeriums vom 17. Mai 1882, 3. 14.620 in Erinnerung gebracht, daß in den Fällen von den Ge-werbszurücklegungen, behufs Löschung der Erwerbsteuer stets auf der Zurücklegung der bezügelichen Erwerbsteuerscheine zu bestehen ist, nachdem die Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines nach §. 15 des n. ö. Regierungscirculares vom 15. Februar 1813 und nach dem Hof-kanzleidecrete vom 27. November 1838, 3. 3446 (Prov. Ges. S. für Niederösterreich, 20. Thl., Nr. 272) als Bedingung für die Löschung der Erwerbsteuer anzusehen ist.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Juni 1882, 3. 26.317, M. J. 182.052, womit eine Abschrift des Erlasses des Herrn k. k. Handels-ministers vom 1. Juni 1882, 3. 16.815 an die Verwaltung der sämmtlichen österreichischen Eisenbahnen,

betreffend die Aufhebung der Ministerialverordnung vom 21. Juli 1881, B. 19.113, über die Verladung des Großhornviehes auf Eisenbahnen bekannt gegeben wird.

Die seit dem Erlasse vom 21. Juli 1881, Z. 19.113 (Centralblatt Nr. 87 ex 1881) gemachten Ersahrungen haben ergeben, daß die mit demselben getroffene Bestimmung, wornach in einem gewöhnlichen vierräderigen Lastenwagen von 10.000 Klgr. Tragfähigkeit nicht mehr als 9 Stück Großhornvieh verladen werden dürfen, mit Hinblick auf die diversen Racen und die verschiedene Qualität der Thiere in der Praxis mannigsache Unzukömmlichkeiten zur Folge hat, und daß selbst die von der Berwaltung der österr. Staatseisenbahn-Gesellschaft, Namens der österr. Eisenbahnen mit Bericht vom 14. Februar 1882, Z. 5997/3616 B. als Alternative angeregte Festsetzung einer für die verschiedenen Länderracen variablen Maximalzahl von den gleichen Nachtheilen nicht frei sein würde.

Ich finde mich baher, nach mit bem f. f. Aderbauministerium gepflogenem Ginvernehmen bestimmt, Die obermahnte Borfchrift bes citirten Erlasses hiemit aufzuheben.

Den Bahnorganen wird es jedoch nach wie vor obliegen, in geeigneter Beise gegen eine Ueberfüllung ber Bagen einzuwirken, und haben hiefür die einschlägigen Bestimmungen bes bezogenen Erlasses auch fernerhin in Geltung zu verbleiben.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Juni 1882, 3. 25.782, M.J. 194.693,

betreffend die Ginführung neuer Wegmauthbolleten für zweifpannige Privatequipagen.

Das hohe f. f. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 10. Mai 1882, 3. 13.209, bie Manthentrichtung an ben Linien Wiens mittelst Abgabe von in vorhinein angekauften Mauthbolleten für zweispännige Privatequipagen gestattet.

Das h. o. Dekonomat wird gleichzeitig beauftragt, diese Mauthbolleten in länglicher Form in der beiläufigen Größe der bestehenden Mauthbolleten auf blagrothem Papier, und zwar 50 Stück auf einem Blatte, wobei die einzelnen Bolleten nach Art der Tramwah= Abonnementskarten zur leichten Abtrennung vorgerichtet sind und von den Parteien in Blocks be- liebig zusammengelegt werden können, anfertigen zu lassen, dieselben in seiner Rechnung als streng verrechendare Drucksorte zu führen und die Linienämter Nordbahn, St. Marx, Favoriten, Wienerberg, Schönbrunn, Gumpendorf, Mariahilf, Westbahn, Lerchenfeld, Hernals und Rußdorf nach Bedarf zu betheilen.

Diese Bolleten haben auf ber Titelseite links oben in ber Ede ben kaiferlichen Abler und bie Schrift zu enthalten:

"Wegmanthbollete

für

eine zweispännige Privatequipage giltig an ben Linien Wiens. Mauthgebühr 8 fr."

auf ber Rudfeite "t. t. Linienamt . . . . . . . . "

Diese Bollete ist bei ber Einfahrt vom Wegmauthabnehmer markiren zu lassen und bem controlirenden Organe auszufolgen.

Zuschrift des k. k. Landesgerichtes in Wien in Civilrechtssachen vom 20. Juni 1882, 3. 42.572,

betreffend die Ausschließung des Hektographen und der Anilintinte gur Gerstellung von Urkundenabschriften.

Laut hohem Justizministerialerlaß vom 9. Juni 1882, 3. 9121, hat das t. t. Ministerium für Cultus und Unterricht ein Gutachten der technischen Hochschule in Wien über die Berswendbarkeit der Hektographien für den amtlichen Gebrauch mitgetheilt, wonach zur Herstellung jener Schriftstücke, welche zur Einlage in Amtsacten und Urkundens sammlungen zu dienen haben, bei dem gegenwärtigen Stande der Sachlage, die Answendung des Hektographen überhaupt auszuschließen und auch bezüglich des Anilinschwarz teine Ausnahme gegenüber dem früheren Gutachten der technischen Hochschule zu machen wäre, nach welchem die Anilintinte nach den bisherigen Erfahrungen zu den weniger haltbaren Producten gehört und daher von dem ämtlichen Gebrauche auszuschließen wäre.

Das Landesgericht beehrt sich hievon mit dem Bemerken Mittheilung zu machen, daß hiernach die auf dem bezeichneten Wege und mit der genannten Tinte hergestellten Urkundensabschriften insbesondere nicht als zur Ausbewahrung in der Urkundensammlung brauchbare Abschriften im Sinne des §. 90 des G. G. und des §. 17 der B. Inft. zum G. G. ansgesehen werden können, und ersucht, hierauf bei der Ansertigung von Urkundenabschriften, welche Eingaben an dieses Landesgericht angeschlossen werden und die Bestimmung haben, hiergerichts ausbehalten zu werden, gefälligst Bedacht zu nehmen.

Erlaß der f. f. n. ö. Statthalterei vom 27. Juni 1882, 3. 28.994, M. 3. 207.509,

betreffend die Abhaltung der Tyrocinalprufung bei den Apothekergremien.

Da in letter Zeit Gesuche von Apothekersehrlingen um die Nachsicht eines mehr minder langen Theiles der vorgeschriebenen dreijährigen Lehrzeit sehr häusig eingebracht werden und der Grund hiefür zum Theil wenigstens in dem Umstande zu erblicken ist, daß die Throcinalsprüfungen bei den einzelnen Apothekergremien nur einmal im Jahre abgehalten werden, so wird hiemit angeordnet, daß die gedachten Prüfungen in Hinkunst regelmäßig mindestens zweimal im Jahre u. z. mit Schluß jedes Universitäts. Studiensemesters, überdies aber im Sinne des S. 60 der mit dem h. Hoftanzleidecrete vom 19. Juni 1834, 3. 13.954 (n. ö. Regierungsverordnung vom 26. August 1834, 3. 35.899 und 46.294) erstossenen Bestimmungen für die Apothekergremien, Absat VI., so oft als Anmeldungen zur Ablegung dieser Prüfung eingelangt sind, abgehalten werden.

Zuschrift des Präsidenten der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien vom 1. Juli 1882., Z. 31.993, M. Z. 139.227,

womit die in die Betriebsführung des Staates übergegangenen Gifenbahnen bekannt gegeben werden.

Nachdem gemäß ber Allerhöchst genehmigten Grundzüge für die Organisation bes Staatsbetriebes auf ben westlichen Staatsbahnen und vom Staate betriebenen Privatbahnen,

ber k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien, außer ber ihr schon bermalen überstragenen Führung bes Betriebes ber Raiserin Elisabethbahn und ber Staatsbahn Braunaus Straßwalchen, vom 1. Juli d. 3. angefangen auch noch die Führung des Betriebes der Kronprinz Rudolsbahn, der Staatsbahn Tarvis-Pontafel und der n. ö. Staatsbahnen (einsschließlich Donauuserbahn), dann der Borarlbergbahn zugefallen ist, erlaube ich mir das hösliche Ersuchen zu stellen, alle Correspondenzen, welche Angelegenheiten der genannten Bahnen betreffen, gefälligst an die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb leiten zu wollen.

Gleichzeitig beehre ich mich mitzutheilen, daß ich mit dem heutigen Tage die Leitung ber genannten Direction übernommen habe, und daß im Falle meiner Berhinderung der vom hohen f. f. Handelsministerium hiezu designirte Hofrath Ferdinand Perl Ritter von Hild-richsburg mich vertreten wird.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthaltereipräsidiums vom 5. Juli 1882, 3. 482/Pr., betreffend die portofreie Beförderung der Amtscorrespondenzen nach Rumänien, Serbien, Egypten und der Türkei.

Nach ben zulet mit hierortigem Erlasse vom 24. Juli 1880, 3. 4675/Pr. bekannt gegebenen Bestimmungen sind die Correspondenzen der inländischen Behörden und Aemter mit den k. und k. Missionen und Consularämtern im Auslande bei der Aufgabe zu frankiren, und besteht diesfalls nur bezüglich der Amtscorrespondenzen nach Rumänien, Serbien, Egypten und der Türkei eine Ausnahme, indem letztere portofrei befördert werden.

Da nun zufolge einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung bes k. und k. Ministeriums des Aeußern dem österr. ungar. Consulate in Belgrad häusig frankirte Zuschriften österreichischer Behörden zukommen, wird das Magistratspräsidium in Folge Eröffnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1882, 3. 3202/M. I., auf den Inhalt des Eingangs bezogenen hieramtlichen Erlasses ausmerksam gemacht.

Ferner find ericbienen :

#### im Reichsgesethlatte:

- unter Nr. 57 die Concessionsurfunde vom 28. Februar 1882 für die Locomotiv-Gisenbahn von Schönhof nach Radonit;
  - " 60 bie Concessionsurkunde vom 17. Mai 1882 für die Locomotiv-Eisenbahnen a) von Libán nach Sakow mit einer Abzweigung von Dětenic nach Dobrowit und b) von Krupa nach Kolleschowit.
  - " 70 die Berordnung des Handelsministers vom 15. Juni 1882, wegen Abänderung einiger Aestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1880, N. G. Gl. Ur. 79, betreffend die Regelung des Transportes explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen;
  - " 74 die Concessionsurfunde vom 19. Mai 1882, für die Locomotiv-Gisenbahn von Schwechat nach Mannersdorf.
  - " 78 der Erlaß des Finanzministeriums vom 23. Juni 1882, zur Vollziehung der die Verbrauchsteuer von Mineralöl betreffenden Anordnungen des Gesetzes vom 26. Mai 1882, R. G. Gl. Nr. 55;

\*\*

- unter Nr. 81 bas Gesetz vom 21. Juni 1882, womit der Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau die Berechtigung ertheilt wird, rückständige Binsen und Annuitäten von ihren Inpothekarforderungen im politischen Bwangswege einheben zu lassen.
  - " 85 die Schiffahrtsconvention vom 22. Lebruar 1882 zwischen Desterreich-Ungarn und Serbien;
  - " 86 das Diehseuchen-Nebereinkommen vom 6. Mai 1882, zwischen Desterreich-Ungarn und Serbien;
    - " 87 der Staatsvertrag vom 6. Mai 1881 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Serbien, wegen Abschluß einer Consularconvention;
    - " 88 der Staatsvertrag vom 6. Mai 1881 zwischen ber öfterreichisch-ungarischen Monarchie und bem Königreiche Serbien, wegen eines Rechtshilfevertrages;
    - " 90 der Staatsvertrag vom 6. Mai 1881 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Serbien, wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern;
  - " 91 bie Berordnung des Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1882, mit welcher eine Dienstesinstruction für die landesfürstlichen Bezirksthierärzte erlussen wird.
    - " 98 die Convention vom 3. Juli 1880, abgeschloffen mit bem Sultan von Marotto, wegen Ausübung des Schukrechtes:
    - " 100 die Berordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 22. Juni 1882, betreffend die Art der Bezeichnung der zum Verkehr über eine Verzehrungssteuerlinie bestimmten Siertransportfässer.

#### 3m Landes-Gefet und Berordnungsblatte:

unter Nr. 52 bas Gefetz vom 6. Juni 1882, betreffend bie Regulirung ber Donau im Erzberzogthum Defterreich unter ber Enns.

### П.

## Gemeinderathsbeschluffe.

#### Bom 16. Mai 1882, 3. 2683.

Die Erhöhungen bes Feuerversicherungswerthes bes neuen Rathhauses von 5,300.000 fl. auf sechs Millionen Gulben nach ben vom Gemeinderathe bereits genehmigten Principien wird nach bem Commissionsantrage genehmigt.

#### Bom 16. Mai 1882, 3. 1522 und 1712.

Der Magistratsbericht über ben baulichen Zustand ber Grabstätte von Ludwig von Beethoven und Franz Schubert im Währinger Ortsfriedhofe wird zur Kenntniß genommen und nach bem Magistratsantrage beschlossen, daß auch die Erhaltung und übliche Ausschmuckung ber Schubert'schen Gruft von der Gemeinde Wien übernommen werbe.

Mit Rudficht auf ben Zuwachs eines neuen Grabes wird ber in ber Plenarversammlung vom 30. September 1879, 3. 5118, bereits für vier Gräber (für Mozart, Gluck, Handn und Beethoven) bewilligte Pauschalbetrag per 80 fl. zährlich, um jährlich 20 fl. erhöht.

#### Bom 16. Mai 1882, 3. 2387.

Nach bem Sectionsantrage wird beschlossen, daß zur Bermeidung von Streitigkeiten die zur Preisbestimmung des Heues am hiesigen Centralmarkte üblich gewesene Notirung, als:

- 1. Deutsches Ben mit ben Unterabtheilungen Balbheu, Achauer und Moosbrunner Beu;
- 2. ungarisches Heu mit den Unterabtheilungen St. Johanner, Somereiner und Tadlener Heu;
- 3. flovatisches Ben

aufhöre und fünftigbin bei ber Breisnotirung blos unterschieben werben foll:

- 1. beutsches Ben mit ben Unterabtheilungen Biefen- und Bergheu;
- 2. ungarifches Beu;
- 3. flovakisches Heu, wobei bas bei ber Zufahrt naß gewordene Heu in den Marktverzeichnissen als "beregnet" zu bezeichnen ift.

#### Vom 16. März 1882, 3. 2710.

Nach dem Magistratsantrage wird den Obst-, Grünwaaren- und Blumenhandlern auf bem Columbus- und Eugenplate im X. Bezirke der Berkauf ihrer Waaren bis zum Eintritte ber Abenddammerung im Sinne des §. 4 ber allgemeinen Marktordnung auf Widerruf bewilligt.

#### Bom 23. Mai 1882, 3. 3010.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, der Gemeinde Hernals die angesuchte Ueberlassung von täglich 1400 Eimern Wasser aus der Hochquellenleitung, eventuell bei niederem Wasserstande in dieser Leitung aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung zur Dotirung von sieben neuen Auslausbrunnen unter den mit Gemeinderathsbeschluß vom 28. September 1874, 3. 1912, für die Abgabe von täglich 5000 Eimer Wasser an diese Gemeinde sestien Modalitäten zu bewilligen.

#### Bom 23. Mai 1882, 3. 2644.

Nach bem Sectionsantrage wird ber Platzins für jene Karrenschleifer, welche ihr Bewerbe auf einem bestimmten Standplatze auf communalem Grunde ausüben, mit 5 fl. jährlich principiell festgesetzt.

#### Bom 24. Mai 1882, 3. 1992.

Nach dem Sectionsantrage werben die, bereits den Betrag von 1000 fl. übersteigenden Kosten für die Trinkwasserzusuhr in die Brigittenau, Freudenau, Kaisermühlen und Erdbergermais nachträglich genehmigt und wird die Ermächtigung ertheilt, bis auf Weiteres die Wasserzusuhr in diese Bezirkstheile sortzusetzen.

#### Bom 24. Mai 1882, 3. 1237.

Nach dem Sectionsantrage beschließt der Gemeinderath, daß Punkt 3, Al. 1 der bei Bestimmung des Normallehrmittelverzeichnisses unterm 16. Mai 1879, 3. 472% ex 1878 gesaßte Beschluß außer Kraft gesetzt werde und sich in Zukunft an die unter Al. 2 und folgende angenommenen Bestimmungen zu halten ist.

#### Vom 24. Mai 1882, 3. 2802.

Bezüglich ber Berechnung ber Beilegegebühr bei ber gleichzeitigen Beilegung mehrerer im Centralfriedhose exhumirten Leichen in ein Einzelngrab ober Gruft wird nach dem Commissionsantrage beschlossen:

- 1. Bei der gleichzeitigen Uebertragung mehrerer im Centralfriedhofe exhumirten Leichen in ein anderes Grab oder eine Gruft im selben Friedhofe ist nur die einfache Gebühr für die neue Grabstelle zu entrichten und es hat diese Bestimmung auch dann stattzusinden, wenn die gleichzeitige Uebertragung in ein bereits belegtes Einzelngrab oder in eine einfache Gruft stattsindet.
- 2. Derfelbe Grundsatz hat zu gelten, wenn die am Centralfriedhofe exhumirten Leichen gleichzeitig mit einer oder mehreren in einem alten Friedhof exhumirten Leichen in ein Einzeln= grab oder Gruft am Centralfriedhof übertragen werden.

#### Vom 26. Mai 1882, 3. 2261.

Bezüglich ber Durchführung ber Armenlotterie 1883 wird beschlossen, unter Beibehaltung ber bermaligen Losanzahl die Zahl der Treffer von 3000 auf 4000 Stück, darunter 250 Hauptstreffer, zu erhöhen und die Provision für die Losverschleißer am Wiener Platze ohne Rücksicht auf die Zahl der verkauften Lose gleichmäßig mit 10 fr. per Stück festzusetzen.

#### Bom 2. Juni 1882, 3. 2708.

Nach ben übereinstimmenden Anträgen des Bezirksschulrathes, der III. und der VII. Section, wird die Eröffnung einer 6. Elasse an der städtischen Bolksschule für Mädchen, II. Bezirk, kleine Sperlgasse Nr. 10, vom Beginne des Schuljahres 1882/83 an und die Berwendung des Amtszimmers als Lehrzimmer, sowie die Berlegung des Amtszimmers in das Local zur Unterbringung von Effecten der Unterstandslosen und der plöglich Berstorbenen bewilligt; auf die Herstellung einer geeigneten Räumlichkeit zu letzterem Zwecke ist bei dem Zubaue zum Leopoloktädter Gemeindehause Rücksicht zu nehmen.

#### Bom 2. Juni 1882, 3. 2932.

Ueber Anfrage des Magistrates wird nach dem Sectionsantrage beschlossen, daß der Magistrat Portalherstellungen vor Risaliten, welche die Baulinie nicht überschreiten, im eigenen Birkungskreise erledigen könne, daß daher solche Acte dem Gemeinderathe nicht mehr vorzulegen sind.

#### Bom 6. Juni 1882, 3. 2877.

Nach dem Antrage der Mittelschuldeputation wird beschlossen, daß die provisorisch leisfenden Turnlehrer an den Communalmittelschulen künftighin mährend der ganzen Turnuntersrichtszeit anwesend zu sein und den Turnunterricht zu überwachen haben.

Weiters wird beschloffen, daß in hinkunft für den Abgang der Stunden die Bezahlung einbezogen werde und daß, wenn die leitenden Turnlehrer obigem Auftrage nicht nachkommen, für die Zukunft Vorsorge getroffen werden soll, nur solche Lehrer hinzustellen, welche auch die Zeit haben, die vorgeschriebenen Stunden einzuhalten.

#### Bom 6. Juni 1882, 3. 3238.

Dem Amtspersonale des Steuerkatasters werden aus Anlaß der demselben aufgetrasgenen Nachmittagsfrequenz für die Zeit vom 11. April bis 30. September I. 3. Kostgelder, und zwar den Beamten zu 1 fl. 20 fr., den Diurnisten und dem Amtsdiener zu 84 fr. per Kopf und Tag bewilligt; für diese präliminarmäßig nicht bedeckte Ausgabe von 1778 fl. 92 fr. wird ein Zuschußeredit zur Ausg.-Rubr. VI. 11, "Wagenauslagen, Conscriptionsgebühren und Diäten in eigenen Angelegenheiten" in der Höhe des Erfordernisses gewährt.

Dem Magistrate wird insbesondere bedeutet, dafür zu forgen, daß die Wählerlisten auch durch die Aufnahme solcher Personen, welche ihr Wahlrecht bisher nicht reclamirt haben, ein solches aber besitzen, in umfassender Weise ergänzt werden.

Die Direction bes Conscriptionsamtes wird ermächtigt, die zur Anlegung der Wählerliste der mit 5 fl. bemessenen Steuerträger bezüglich ihres Heimatrechtes und der Staatsbürgerschaft zu pflegenden Erhebungen von 10 Beamten des Conscriptionsamtes in den Nachmittagsstunden von 4—7 Uhr aussühren zu lassen; denselben wird für diese außergewöhnliche Mühewaltung eine Entschädigung von täglich 1 fl. 20 fr. und dem dabei zu verwendenden Amtsdiener ein Kostgeld von täglich 80 fr. bewilligt; zur Bedeckung dieser Auslagen wird ein Zuschußcredit in der Höhe des Erfordernisses bis zu dem Betrage von höchstens 800 fl. bewilligt.

Endlich wird nach bem Sectionsantrage genehmigt, daß zur Durchführung ber aus bemfelben Anlasse der Registratur zusallenden umfangreichen Borarbeiten 5 Beamte, 1 Brakztikant und 5 Amtsdiener in den Nachmittagsstunden bis zur Beendigung dieser Arbeit verzwendet werden und daß diesem Personale als Ersatz für Kost und Kleiderabnützung ein anzemessener Betrag, und zwar den Beamten und Praktikanten 1 fl., den Dienern 80 kr. per Ropf und Tag ausbezahlt werden.

Der Magistrat wird aufgefordert, in hinkunft darauf Bedacht zu nehmen, ob nicht solche außergewöhnliche Arbeiten, wie die hier in Rede stehenden, ohne übermäßige Inanspruchenahme des ständigen Beamtenpersonales etwa durch ad hoc aufgenommene Diurnisten bes werkstelligt werden könnten.

### Bom 9. Juni 1882, 3. 3407.

Rach dem Commissionsantrage wird über Ansuchen des Füstergrabdenkmal-Comités besichlossen, das Füstergrabdenkmal im Centralfriedhofe in das Eigenthum der Commune zu übernehmen und für dessen Erhaltung Sorge zu tragen.

#### Bom 13. Juni 1882, 3. 6895 ex 1881.

In Angelegenheit der Berwendung der Jahresüberschüffe der von der Commune Wien zu den gewerblichen Fortbildungsschulen geleisteten Beiträge wird nach bem Sectionsantrage beschlossen, mit Rüchsicht auf die gesetzlichen Bestimmungen, sowie darauf, daß Ueberschüffe der Gesammtheit gutgeschrieben werden und darauf, daß sich die Buchhaltung jederzeit zu überzeugen in der Lage ist, ob effective Ueberschüffe berücksichtigt werden, von der Geltendsmachung der sogenannten Guthaben abzusehen.

#### Vom 13. Juni 1882, 3. 1871.

Nach dem Antrage der Section wird zur Kenntniß genommen, daß der Gemeinderathsausschuß für die innere Stadt sich in hinkunft an den Canaluntersuchungen nicht mehr betheiligen werde und wird beschlossen, daß es den einzelnen Bezirksvertretungen freigestellt bleiben soll, sich auch in Zukunft an den Canaluntersuchungen zu betheiligen oder nicht, und daß das Stadtbauamt, sowie bisher, die Bezirksvorsteher von den Canaluntersuchungen zu verständigen habe. Der Antrag des Stadtbauamtes, daß die Sorge für die Instandhaltung der Canäle in den Borstadtbezirken dem Stadtbauamte allein übertragen werden solle, wird abgelehnt.

#### Bom 16. Juni 1882, 3. 3171.

Nach dem Sectionsantrage wird beschloffen, die in Absatz X und XI des Maria hirschmillner'schen Testamentes den städt. Waisenhäusern zugedachten Legate von 200 fl. Papierrente als selbstständige Widmungen beim allgemeinen Bersorgungsfonde in Berrechnung zu lassen und die Interessen hievon jährlich am Schlusse des Schuljahres dem fleißigsten und talenstirtesten Zöglinge der bestehenden städtischen Waisenhäuser für Anaben und für Mädchen, wobei das Waisenhaus in Klosterneuburg als ein Haus für Anaben und Mädchen angesehen wird, behufs Einlegung in die Sparcassa zuzuwenden.

#### Bom 16. Juni 1882, 3. 3403.

Nach bem Sectionsantrage wird beschlossen, die Berfügung des Landesschulrathes bezüglich des sanctionirten Landesgesetzes vom 3. Mai 1882, B. 48, zur Kenntniß zu nehmen und alle beim Gemeinderathe seit Ende November 1880 erliegenden Gesuche um Flüssigmachung von Quinquennalzulagen in der Weise zu erledigen, daß der Magistrat beauftragt wird, im Sinne des vorliegenden Erlasses alle mittlerweile flüssig gewordenen Dienstalterszulagen so fort anzuweisen, und nur wenn die Bemessung einem Zweisel unterliegen sollte, zur Entscheidung von Fall zu Fall an den Gemeinderath zu übermitteln.

#### Bom 16. Juni 1882, 3. 223.

Bezüglich ber vom gewesenen Berwalter des Bürgerversorgungshauses gestellten Antrage wegen fernerer Berwendung eines zur Anschaffung von Paramenten zu Pfründner-Leichenbe- gängnissen gesammelten Capitales per 1325 fl. 54 fr. wird nach dem Commissionsantrage beschlossen:

- 1. Das fragliche Capital ift bem Burgerspitalfonde ju incameriren.
- 2. Die vorhandenen Extra-Paramente, deren Erhaltung ruckfichtlich Erneuerung in hinkunft ber Bürgerspitalfond zu übernehmen hat, find in bas Inventar ber Bürgerversorgungsanstalt einzustellen.
- 3. Die Leichenbegängniffe verftorbener Pfrundner haben fich in brei Claffen abzustufen, und zwar:
  - a) Zahlleichen I. Claffe unter Beiftellung ber Ertra-Paramente gegen bie Gebuhr von 3 fl.;
  - b) Zahlleichen II. Claffe unter Beiftellung ber gewöhnlichen Paramente gegen die Gebühr von 2 fl.;
  - e) Gratisleichen, beren Roften ber Burgerspitalfond trägt.

#### Vom 20. Juni 1882, 3. 3516.

Bezüglich ber Sicherstellung bes Brennholz und Kohlenbedarfs für die städt. Umtsund Anstaltsgebäude mährend der Heizperiode 1882/83 wird nach dem Sectionsantrag beschlossen, den Bedarf an Brennholz durch das im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 6. December 1881, 3. 7985, nach Wien verführte Brennholz aus den Bürgerspitalfondsforsten zu decken und nur den sehlenden Rest im Wege einer allgemeinen öffentlichen Offertverhandlung festzustellen.

#### Bom 23. Juni 1882, 3. 3210.

Nach dem Commissionsantrage und Antrage der I. Section wird die vom Magistrate vorgelegte Borschrift in Betreff der Bestellung eines Contrabenten zur Besorgung des Wiener Leichenfuhrwerkes und Lieferung von Holzsärgen genehmigt.

Zugleich wird der Magistrat angewiesen, sowohl in der vorgelegten Borschrift als auch in Zukunft bei der Berkassung von Borschriften über Bergebung von Arbeiten und Lieferungen sich genau an die Terminologie der "Borschrift über die Bestellung ständiger städt. Contrashenten sir die currenten Arbeiten und Lieferungen" zu halten.

#### Bom 23. Juni 1882, 3. 3105.

Nach dem Sectionsantrage wird auf Grund des Gutachtens der Rechtssection beschlossen, daß es von dem am 25. April I. 3. gesaßten Beschlusse bezüglich der Verpflichtung zur Aussstellung eines Reverses seitens der im Besitze von Naturalwohnungen befindlichen Schulleiter 2c., daß sie im Falle des Ausbruches einer übertragbaren Krankheit in ihren Familien die kranken Familienglieder sofort außer Haus in Verpflegung geben, insoweit er die Schulleiter betrifft, sein Abkommen zu finden hat und daß gleichzeitig jene Erklärungen, welche bisher von den einzelnen Schulleitern abgegeben wurden, als rechtsunverbindlich annulirt werden.

#### Bom 27. Juni 1882, 3. 3522.

Nach dem Antrage der III. und der VII. Section wird die Eröffnung einer Parallelsabtheilung zur 5. Classe der städt. Bolksschule für Mädchen, VI., Gumpendorferstraße Nr. 52 und die Zuweisung der erforderlichen Lehrkraft vom Schuljahre 1882/83 an genehmigt.

#### Bom 27. Juni 1882, 3. 3442.

Anläglich ber Ausbehnung ber Hauptferien an ben ftabt. Bolts- und Burgerschulen auf zwei Monate wird nach bem Sectionsantrage beschloffen:

1. Den provisorischen Unterlehrern und Unterlehrerinnen ist vom nächsten Schuljahre an die Jahresremuneration per 400 fl., respective 600 fl. in 10 monatlichen Raten, anstatt wie bisher in  $10^{1}/_{\circ}$  monatlichen Raten zu erfolgen.

2. Den im laufenden Schuljahre in stabiler Verwendung stehenden provisorischen Unterlehrern und Unterlehrerinnen ist die Remunerationsquote für den ganzen Monat Juli am 16. Juli 1. 3. auszubezahlen.

3. Die Turnremuneration für etwaige Mehrriegen ber provisorisch leitenden Turnlehrer und für die Riegen der provisorischen Hilfsturnlehrer darf für das laufende Schuljahr auch für die zweite Hälfte des Monates Juli bedingungslos ausbezahlt werden, obwohl nur in der ersten Hälfte dieses Monates geturnt wird; in hinkunft darf diese Remuneration jedoch nur dann auch für die zweite Hälfte Juli ausbezahlt werden, wenn die in Folge Ausdehnung der Hauptferien entfallenden Stunden im Lause des Schuljahres durch andere ersetzt werden.

### $\mathbf{\Pi}$ .

## Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors vom 25. April 1882, M. 3. 109.727, an die Herren Gewerbereferenten.

Die h. k. k. Finanz-Landesbirection hat unterm 13. April 1882, Z. 730/Pr., infolge Erlaffes bes hohen k. k. Finanzministeriums vom 11. März 1882, Z. 3309, ben Magistrat aufgefordert, auf die ehebaldigste Depurirung ber in unverhältnismäßiger Höhe aushaftenden Steuerrückstände aus ben Borjahren mit allem Nachdrucke hinzuwirken.

Es wird baher gleichzeitig die Steuerexecutionsabtheilung angewiesen, die sich auf Steuerrückstände aus den Borjahren beziehenden Pfändungsaufträge binnen vier Wochen zu erledigen.

herr Nath werden aus diesem Anlasse ersucht der schleunigen Erledigung von einlaufenden Steuer-Executionsrelationen, welche der Stellung von Nachsichtsanträgen für die aus den Borjahren stammenden Steuerrückstände zur Grundlage zu dienen haben, ein besonberes Augenmerk zuwenden zu wollen.

Außerdem dürfte sich mit Rücksicht auf den obigen Erlaß eine gleiche Sorgfalt der raschen Finalisirung von Steuer-Nachsichtsverhandlungen empsehlen, welche auf Grund der bereits aus früheren Jahren vorliegenden Relationen über den Mangel an pfandbaren Objecten bei einzelnen Steuerrestanten eingeleitet worden sind, weshalb Herr Rath auch in dieser Richtung die nöthige Verfügung hinsichtlich der etwa Ihrem Departement zugewiesenen und noch nicht der Erledigung zugesührten Actenstücke treffen wollen.

## Eurrende des Herrn Magistratsdirectors vom 7. Juni 1882, 3. 384,

womit im Sinne des Präsidialerlasses vom 1. Juni 1882, G. R. B. 3095, angeordnet wird, daß bei allen Verhandlungen, welche zum Zwecke des Abschlusses von Rechtsgeschäften zwischen der Gemeinde Wien und anderen Personen oder Körperschaften gepflogen werden, stets auch die Frage in Erörterung gezogen werde, wer im Falle des Zustandekommens des Rechtsgeschäftes die hiefür entfallenden Staatsgebühren und Stempel zu berichtigen hat.

Selbstverständlich ift hiebei im Interesse ber Gemeinde dahin zu wirken, daß bei allen solchen Berhandlungen die Parteien die Gebühren entweder ganz oder doch mindestens zur Sälfte gahlen.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors vom 12. Juli 1882, 3. 490, an die Herren Gewerbereferenten.

Im Interesse ber genauen und rechtzeitigen Evidenzführung der Wahlberechtigten und ber zum Geschwornenamte berufenen Personen erscheint es wünschenswerth, daß der Steuers und Wahlkataster von den Gewerbszurücklegungen bereits nach constatirter Betriebseinstellung und noch vor der definitiven Erwerbsteuerlöschung Kenntniß erlange, damit nicht in der Zwischenzeit Personen, welche des gesetzlichen Titels zur Ausübung eines der obigen Rechte sich begeben haben, in der Wählers oder in der Geschwornenliste fortgeführt werden.

Ich ersuche Sie bemnach, herr Rath, gefälligst veranlassen zu wollen, daß die Erwerbsteuerlöschungkantrage, welche in Folge Gewerbszurudlegung oder in anderen Fällen des Erslöschens ber Gewerbeberechtigung gestellt werden, mit "Bideat Steuerkatafter (post exped.)" versehen werden.

Aus Anlaß mehrerer vorgekommener Fälle, daß die für den Steuer- und Wahlkataster bestimmten Abschnitte der den Contribuenten bei Antritt eines Gewerbes ansgefolgten Cassanweisungen in jenen Rubriken, von welchen die Beurtheilung des Wahlrechtes abhängt, unrichtig ausgefüllt wurden, stelle ich das fernere Ersuchen, darauf einzuwirken, daß in diese Abschnitte die richtigen Daten des Nationales eingestellt werden, und daß insbesondere bei den Rubriken: "Geburtsjahr" und "Heimatsort" sich nicht mit den uncontrolirten Angaben der Partei begnügt, sondern wenn immer thunlich, auf die Beibringung der betreffenden Documente gedrungen werde.